

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Merz Akademie Stuttgart, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, staatlich anerkannt		
Ggf. Standort	Stuttgart		
Studiengang	Research in Design, Art and Media ¹		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2012 (Wintersemester 2012/2013)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 bis 2024 (Sommersemester 2024)		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Heck		

¹ Der Studiengang wird im Zuge der Reakkreditierung umbenannt. Der alte Studiengangstitel lautet *Forschung in Gestaltung, Kunst und Medien*.

Akkreditierungsbericht vom	21.08.2024
----------------------------	------------

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs.....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	37
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	42
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	42
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	42
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	43
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	44

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	45
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	48
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	48
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	48
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	48
3 Begutachtungsverfahren	49
3.1 Allgemeine Hinweise	49
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	52
3.3 Gutachter:innengremium.....	53
4 Datenblatt.....	54
4.1 Daten zum Studiengang.....	54
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	56
5 Glossar.....	57

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs

Die Merz Akademie, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart ist eine staatlich anerkannte Hochschule in gemeinnütziger Trägerschaft. Ihre Tradition liegt in der 1918 von Albrecht Leo Merz gegründeten „Freien Akademie für Erkennen und Gestaltung“ und deren reformpädagogischer Programmatik, die unter der Maxime der Verbindung von Kopf- und Handarbeit stand. Trägerin der Hochschule ist die Merz Akademie gGmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Merz Bildungswerk gGmbH ist. Die gemeinnützige Merz Bildungswerk gGmbH umfasst Kindertagesstätte, Kindergarten, Schule, Internat, Berufskolleg und Hochschule.

Die Merz Akademie hat zum Ziel, eine innovative Ausbildung anzubieten, die sowohl einem avancierten Verständnis von medialer Autor:innenschaft als auch den Erfordernissen der Berufsfähigkeit im breiten Feld zwischen Kunst und Medientechnologie verpflichtet ist. Mit dem dezidierten Interesse der Hochschule an den Disziplinen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, der Gestaltung und der Kunst sowie der Technologie positioniert sich die Institution als innovativer Lernort zwischen einer klassischen Kunstakademie, einer Gestaltungshochschule und einer geisteswissenschaftlichen Fakultät. Die Merz Akademie bildet Generalist:innen für den Bereich Gestaltung, Kunst und Medien aus, die durch den transmedialen und theoriebasierten Zuschnitt des Studiums zu Transferleistungen befähigt werden und diese Schlüsselkompetenzen mit einer Spezialisierung in einem selbstgewählten Bereich kombinieren. Hierdurch sind die Absolvent:innen als flexibel denkende Medienautor:innen für den bestehenden Arbeitsmarkt besonders attraktiv und darüber hinaus in der Lage, aktiv an der Formation neuer Arbeitsfelder mitzuwirken.

Eine Gesellschaft, deren Wirklichkeit immer stärker von den Medien geprägt wird, fordert von Gestalter:innen Orientierung und Steuerung und erwartet zugleich praktische Fähigkeiten, um spezifische Botschaften zielgerichtet und angemessen kommunizieren sowie technologische Potenziale effizient und wirksam nutzen und entfalten zu können. Die Analyse gegenwärtiger gesellschaftlicher Prozesse und die Reflexion möglicher Entwicklungen ist dabei Grundlage für gesellschaftlich verantwortliches Handeln und wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses der Hochschule.

Die an der Merz Akademie profilgebende Verbindung von Praxis und Theorie spiegelt sich sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang wider.

Der drei Semester umfassende Masterstudiengang Research in Design, Art and Media (M. A.) vereint die Disziplinen Fotografie, Film/Video, Grafikdesign, Illustration, New Media (u. a. Interface Design, VR/AR, KI, Medienkunst) in einem gemeinsamen künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungs- und Praxisfeld, das sich dezidiert zwischen den beiden Bezugspunkten *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice* bewegt. In den genannten Disziplinen wird an der Merz Akademie die Überzeugung geteilt, dass Kunst und Gestaltung grundsätzlich in

philosophischen und politischen Fragen verwurzelt sind. Die fließende Unterscheidung zwischen *World Building* und *Documentary Practice* ist integraler Bestandteil des Studiengangs. Diese sind keine Studienschwerpunkte im herkömmlichen Sinne, sondern das Medium oder die theoretische Fragestellung und Projektidee bestimmen den jeweiligen Bezugspunkt, der nicht über das gesamte Studium hinweg der gleiche sein muss. Die Unterscheidung (*Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice*) ist sowohl praktisch als auch philosophisch zu verstehen und bezieht sich auf Medien, Werkzeuge und Prozesse, die die Praxis der Studierenden unterstreichen, stellt aber auch theoretische Fragen zu der Beziehung zur Welt.

Im Mittelpunkt des Studiums steht die Realisierung eigener (Teil-)Projekte, die als zentrale Bausteine im Modulplan verankert sind und auf das umfassende Masterprojekt vorbereiten. Die Projektmodule bilden das Herzstück des Curriculums und gewährleisten praxisnahe Erfahrungen, die flankiert werden durch das Wissen um wissenschaftlich-theoretische Konzepte, die Auseinandersetzung mit gesellschaftsrelevanten Diskursen und die Anwendung forschungsrelevanter wissenschaftlicher Methoden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nachdem im Masterstudiengang Forschung in Gestaltung, Kunst und Medien (M. A.) aufgrund von finanziellen Gründen die Aufnahme neuer Studierender eingestellt wurde, erfolgten nach Ansicht der Gutachtenden konstruktive Anpassungen des Studiengangskonzepts – zum einen an die hochschulische Internationalisierungsstrategie durch die Erschließung einer neuen Zielgruppe (internationale Studierende, Englisch als Lehr-/Lernsprache) inklusive einer korrespondierenden Umbenennung des Studiengangs in Research in Design, Art and Media (M. A.) und zum anderen durch eine adäquate Umsetzung der Empfehlungen aus der vergangenen Reakkreditierung (siehe hierzu auch Kapitel 2.1 *Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung*). Besonders positiv fallen vor diesem Hintergrund die Kommunikation mit den Studierenden sowie die partizipative Weiterentwicklung des Studiengangs auf.

Der überarbeitete Masterstudiengang verfügt über eine interessante und einzigartige Studienausrichtung, besonders mit den beiden Vertiefungen *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice*. Insbesondere aufgrund der Aussagen ehemaliger Absolvent:innen scheint die Studienqualität zufriedenstellend und berufsqualifizierend zielführend; der vergleichsweise hohe Theorieanteil eröffnet Perspektiven aus der Medienanwendung hinaus ins Kuratorische, in die Kunstkritik und Kunstvermittlung.

Das Studium bietet die Möglichkeit eines individuellen Werdegangs und der Selbstgestaltung, gibt aber gleichzeitig einen guten Rahmen und unterstützt die Kollaboration der Studierenden. Im Studiengang arbeiten nationale und internationale Studierende mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Hintergründen künstlerisch und wissenschaftlich zusammen. Diese Diversität wird als eine große Bereicherung für alle Studierenden wahrgenommen. Insgesamt beurteilen die Gutachtenden die studentische Aktivität auf dem Campus als hoch und die Eigeninitiative der Studierenden zeigt sich vielerorts an der Merz Akademie.

Nach Ansicht der Gutachtenden verfügt die Hochschule über eine ausgezeichnete technische Ausstattung sowie Bibliothek. Überschaubare Gruppengrößen und das kompetente sowie engagierte Lehrpersonal ermöglichen außerdem eine individuelle Betreuung der Studierenden. Gleichzeitig sehen die Gutachtenden vor diesem Hintergrund im Bereich der theoretischen Lehre Verbesserungspotenzial (siehe unten).

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung haben die Gutachtenden keinen Bedarf Auflagen auszusprechen, sie möchten aber folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs geben:

Da der Studiengang stark theoretisch ausgerichtet ist und in diesem nur eine Theorieprofessur lehrt, die insbesondere bei der geplanten bzw. angestrebten Erhöhung der Studierendenzahlen überlastet sein könnte, haben die Gutachtenden im Rahmen der Begehung empfohlen, dass die

Hochschule die professorale Lehre im Bereich Theorie durch eine zweite Theorieprofessur² im Umfang von 50-75 % weiter ausbauen sollte. Nicht zuletzt auch, um die notwendige Betreuung sicherzustellen. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule diesbezüglich Maßnahmen vorgestellt, die bereits in die Wege geleitet wurden, sowie ihre weiteren Planungen benannt, die von den Gutachtenden positiv bewertet wurden (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*). Nach Ansicht der Gutachtendengruppe sollte die Hochschule ihre Maßnahmen und Planungen zur Stärkung der Theorieprofessur fortsetzen.

Die Neugestaltung der Webseite sollte die Hochschule auch in Bezug auf den Masterstudiengang verfolgen, indem für internationale Studierende und Studieninteressierte auf der Webseite sowohl ausführlichere Informationen zum Studiengang als auch die Studien- und Prüfungsordnungen in englischer Sprache bereitgestellt werden.

² Beispielsweise im Bereich Social Design.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Studierende, die mit ihrem ersten Hochschulabschluss 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, müssen ein Vorsemester zum Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren. Dadurch verlängert sich ihre Studienzeit auf vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird als konsekutiv ausgewiesen und kann laut Selbstbericht sowohl als anwendungs- als auch als forschungsorientiert betrachtet werden.

Im Studiengang ist die Absolvierung einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen, die aus dem Masterprojekt und einer begleitenden Thesis sowie einer Präsentation in Form einer mündlichen Prüfung besteht. Das Masterprojekt und die Thesis sind als gestalterischer und wissenschaftlicher Teil der Masterarbeit eng zusammengeführt und beziehen sich thematisch-inhaltlich und/oder formell-ästhetisch aufeinander. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig zu definieren und nach Methoden des Fachs selbstständig zu bearbeiten und umfassende, selbstständig reflexive und ästhetische Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Themengebiet erworben hat.

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Dies ist in § 21 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung i. d. F. vom 17. April 2012, zuletzt geändert am 09. Februar 2024³, festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

³ Im Folgenden StuPO genannt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung i. d. F. vom 15.07.2024 für den Masterstudiengang geregelt. Bewerber:innen müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorabschluss oder äquivalent) mit 210 ECTS-Leistungspunkten in einem künstlerisch-gestalterischen oder geisteswissenschaftlichen Studiengang, in Informatik oder in angrenzenden Feldern nachweisen. Bewerber:innen, die mit ihrem ersten Hochschulabschluss 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, müssen ein Vorsemester zum Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren. Bewerber:innen, die noch nicht im Besitz ihres Hochschulzeugnisses sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Hochschule (z. B. Transcript of Records, Leistungsübersicht) vorlegen.

Für eine Bewerbung zur Zulassung zum Studium mit ausländischem erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss ist der Bewerbung neben den aufgeführten Unterlagen ggf. eine amtlich beglaubigte Übersetzung des ausländischen Hochschulabschlusses und der Hochschulzugangsberechtigung in die englische oder deutsche Sprache beizufügen. Für eine Einstufung in ein höheres Semester oder die Anerkennung von bereits erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen oder Kompetenzen ist der Bewerbung ein Antrag nach § 13 StuPO beizulegen.

Bewerber:innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, oder die keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache vorweisen können, müssen den Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 CEFR nachweisen. Der Nachweis soll in Form eines anerkannten Sprachtests erfolgen (bspw. TOEFL IBT, TOEFL ITP, TOEIC, IELTS Academic Test, Cambridge Exam (CAE)). Eine Nachreichung des Englischnachweises nach Zulassung ist möglich.

Der Bewerbung sind insbesondere ein Motivationsschreiben, ein Portfolio mit ein bis drei für den Masterstudiengang relevanten aktuellen textlichen und künstlerisch-gestalterischen Arbeiten sowie ein Exposé beizufügen, in dem die Bewerber:innen ein Projekt skizzieren, mit dem sie sich im Rahmen des Masterstudiengangs befassen möchten. Dieses muss ein Interesse an künstlerisch-gestalterischer Forschung und wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Studiengangprofils erkennen lassen.

Nach Prüfung der Unterlagen werden die Bewerber:innen zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. Das Gespräch mit der Aufnahmekommission dauert in der Regel 30 Minuten und beinhaltet eine kurze Präsentation des eingereichten Exposés sowie selbst ausgewählter Arbeiten. Die Präsentation sollte zwischen 10 und 15 Minuten dauern. Anschließend findet ein fachliches Gespräch statt, bei dem die Aufnahmekommission Fragen zur Präsentation sowie den eingereichten Bewerbungsunterlagen stellen kann. Genaueres regelt die Satzung über die Aufnahmeprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde und dem Zeugnis in deutscher Sprache sowie dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records in englischer Sprache zusammen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Zusätzlich zum Masterzeugnis wird eine Bescheinigung ausgehändigt, die die ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide von 2015 enthält.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Dauer jedes Moduls wird im Vorwort des Modulhandbuchs festgelegt. Dort wird explizit darauf hingewiesen, dass alle Module im Masterstudiengang so bemessen sind, dass sie innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls⁴, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie Arbeitsaufwand.

⁴ In den Modulbeschreibungen wird beschrieben, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht. Da die Hochschule nur den hier vorliegenden Masterstudiengang sowie den Bachelorstudiengang Gestaltung, Kunst und Medien (B. A.) anbietet, ist eine Beschreibung darüber, inwieweit die Module jeweils geeignet sind, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden, obsolet.

Die Prüfungsarten und Möglichkeiten der Kompensation von Prüfungsleistungen sind in §§ 6 bis 9 StuPO geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Studien-/Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Der Studiengang umfasst Module mit vier, sechs, acht, zwölf, 14 und 22 ECTS-Leistungspunkten. Für das Modul „Experimentation and Techniques II“ werden weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit*).

Im Studiengang sind je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden damit 60 ECTS-Leistungspunkte, im zweiten absolvieren sie 30 ECTS-Leistungspunkte. Bei Absolvierung eines Vorsemesters sind auch in diesem 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen, sodass in beiden Studienjahren jeweils 60 ECTS-Leistungspunkte absolviert werden.

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. In § 2 Abs. 4 (Allgemeiner Teil) und in § 28 Abs. 2 (Besonderer Teil) StuPO ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht.

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, bei Absolvierung eines Vorsemesters umfasst dieser 120 ECTS-Leistungspunkte. Für den Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Für die Abschlussarbeit, bestehend aus einem Masterprojekt und einer begleitenden Thesis sowie einer Präsentation in Form einer mündlichen Prüfung, werden insgesamt 22 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Abschlussarbeit wird im Modul „Master Project and Thesis (MAPT)“ angefertigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule hat die Anforderungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in § 13 StuPO weitestgehend umgesetzt.

Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die das Erreichen des Studienziels gefährden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen nach § 35 LHG können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Es können maximal 50 % der außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen angerechnet werden.

Zur Erleichterung der Abläufe werden den Studierenden Formulare und Richtlinien zur Anerkennung und Anrechnung zur Verfügung gestellt, die sie über den Vorgang informieren und die Bearbeitung durch das Studienbüro und den Prüfungsausschuss erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden die Gründe für den Aufnahmestopp, die Wiederaufnahme und die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Verzahnung von Theorie und Praxis ausführlich besprochen. Ein weiteres Thema der Gespräche war die Internationalisierungsstrategie der Hochschule, für welche der Masterstudiengang durch die Änderung der Lehr-/Lernsprache ins Englische sowie die Aufnahme internationaler Studierender eine entscheidende Rolle spielt. Zudem wurden die Berufsbefähigung des Studiengangs und die Planung sowie Einstellung weiteren Lehrpersonals diskutiert.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde die Modularisierung überdacht und modifiziert. Mit einer ersten, leicht modifizierten Modularisierung und einer Erhöhung englischsprachlicher Lehrveranstaltungen wurden Studierende erstmals zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen. Inhaltlich wurden dabei auch die von den Gutachter:innen im Rahmen der letzten Reakkreditierung empfohlenen Inhalte, wie z. B. Präsentationsmethodiken in der Lehrveranstaltung „Projektmanagement“, explizit integriert.⁵ Die Benennung des Studienbereichs New Media ist aus Sicht der Hochschule für den Masterstudiengang nicht von Bedeutung, vielmehr sind die Medien sichtbar zu machen, die unter New Media zu fassen sind (u. a. UI, UX, KI, AI, Interface Design).⁶

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation hat der Träger einen Aufnahmestopp im Masterstudiengang zum Sommersemester 2022 ausgesprochen. Nachdem ein Zieldatum für die Wiederaufnahme von Bewerber:innen in den Studiengang in Aussicht gestellt wurde, begannen im Sommersemester 2023 erneut die hochschulinternen Diskurse, die aber dieses Mal angeregt durch die neue Hochschulleitung in einen partizipativen Prozess mündeten, der allen Hochschulmitgliedern ermöglichte, sich an der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs intensiv zu beteiligen. Folgende Eckpfeiler waren für die Weiterentwicklung und die Entwicklung eines modifizierten Studienkonzeptes maßgeblich:

- Beibehaltung der Qualifikationsziele,
- Prüfung der Profilschärfe,
- Erhöhung der (internationalen) Reichweite,
- Überprüfung der Zielerreichung,
- Aktualität der Lehr-/Lerninhalte und Lehr-/Lernformen.

⁵ Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Die Hochschule sollte erwägen, Präsentationsmethodiken wie auch Rhetorik in das Curriculum zu integrieren.

⁶ Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Die Hochschule sollte erwägen, den Arbeitsbereich „New Media“ zeitgemäßer zu benennen.

Aus Sicht der Programmverantwortlichen sind in dem vorliegenden Curriculum die Reflexion des gesellschaftlichen und kulturellen Einflusses neuer Technologien, Medien und Kommunikationsformen durch das Herausarbeiten der Bezugspunkte *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice* noch stärker in den Fokus gerückt.⁷ Auch sind Präsentationsmethodiken und Rhetorik durch die neuen Lehr-/Lernformen nun integrativer Bestandteil des Studiums.⁸ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein besonderes Augenmerk auf studierendenzentriertes Lehren und Lernen gelegt wird. Daher sind beispielsweise die Lehr-/Lerninhalte der Präsentationsmethodiken oder Rhetorik nicht explizit im Modulplan erkennbar, sondern stellen einen integralen Bestandteil aller Projektmodule dar. Insbesondere sind die genannten Kompetenzen in den drei Präsentationsphasen durch kollaboratives Lernen eingebettet.

Auch weitere Empfehlungen aus der vorangegangenen Reakkreditierung wurden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt und in den Gremien thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass einer Stärkung methodischer Kompetenzen im gestalterischen und geisteswissenschaftlichen Bereich mit dem modifizierten Studiengangskonzept ausreichend Rechnung getragen wird.⁹ Durch das Tutorium werden die Studierenden individuell beraten, ausgewählte Kurse zu belegen, um etwaige methodische Kompetenzen im gestalterischen oder theoretisch-wissenschaftlichen Bereich zu stärken.

Eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen hatte nicht den gewünschten Erfolg erzielt, sondern wurde erneut von den Studierenden als zu allgemein kritisiert.¹⁰ Der Hochschule ist bewusst, dass sie dies weiterhin im Auge behalten muss, und erwartet das Feedback der neuen Masterstudierenden zur vorliegenden Fassung.

Als Reaktion auf die Empfehlung der Gutachter:innen hat die Hochschule in ihrem Entwicklungsplan 2018 die Stärkung der Internationalisierung als wesentliches Querschnittsthema für Studium, Lehre und Forschung formuliert.¹¹ (weitere Ausführungen hierzu siehe unter § 12 Abs. 1 Satz 4 *Mobilität*)

Mit der Neubesetzung im Rektorat hat die Merz Akademie ihre Social-Media-Präsenz stark erhöht. Insbesondere auf Instagram wird nun regelmäßig über Aktivitäten der Hochschule und der

⁷ Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Die Hochschule sollte die Reflexion des gesellschaftlichen und kulturellen Einflusses neuer Technologien, Medien und Kommunikationsformen noch stärker in den Fokus des Studiengangs zu rücken.

⁸ Siehe Empfehlung in Fußnote 5.

⁹ Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Angesichts der unterschiedlichen Hintergründe der Studienanfänger:innen sollte die von den Programmverantwortlichen angedachte Stärkung der methodischen Kompetenzen im gestalterischen und geisteswissenschaftlichen Bereich umgesetzt werden.

¹⁰ Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet werden. Insbesondere sollten die Modulinhalte und die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) präzisiert und konkretisiert werden.

¹¹ Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Die Internationalisierung sollte vorangetrieben werden.

Hochschulangehörigen berichtet. Hierbei gibt es kuratierte Formate, wie aktuell den M(a)erz-Kalender, bei dem täglich eine Person aus dem Team vorgestellt wird. Parallel hierzu finden projektbezogene Takeover statt, so z. B. bei Exkursionen, bei welchen die Studierenden den Instagramkanal, insbesondere das Format „Story“, eigenständig bespielen. Mit der Weiterentwicklung wurde auch die Darstellung des Studiengangs auf der Webseite vollständig überarbeitet.¹² Die Neugestaltung der Website ist nun das nächste größere Projekt, das angegangen werden kann. In der ersten Senatssitzung 2024 wurde der umfangreiche Prozess bereits durch die Hochschulleitung angestoßen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das wesentliche Ziel der Hochschule ist es, Studierende darauf vorzubereiten, als eigenständige Medienautor:innen zu arbeiten, die sich der ästhetischen, kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenhänge ihrer Arbeit bewusst sind, und sich deshalb einer kritischen Auseinandersetzung mit Gestaltung sowie deren Kontexten und Bedingungen verpflichtet fühlen. Hierauf aufbauend verfolgt der Masterstudiengang (konsekutiv zum Bachelorstudiengang) folgerichtig das Ziel, den Studierenden die Weiterentwicklung und Vertiefung ihrer gestalterischen Fähigkeiten und ihres theoretischen Wissens zu ermöglichen und ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methodenkenntnisse auszubauen. Im Fokus stehen die Kontextualisierung von Theorie und Praxis sowie die beobachtende, analytische, prozessuale und strukturelle Auseinandersetzung mit den Dimensionen, die das Zusammenleben und die Welt prägen.

Ein grundlegendes Prinzip des Studiengangs ist die Förderung des Selbststudiums, der Aufbau eines (internationalen) Netzwerkes sowie die Entwicklung von Teamfähigkeit. Diese Elemente sind essenziell für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte, die nicht nur individuelle Leistungen, sondern auch kollaborative Arbeitsprozesse erfordern.

Der Masterstudiengang soll die Studierenden zu einer forschungsbasierten, künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftsvermittelnden Praxis befähigen. Die Studierenden vertiefen ihre künstlerische, gestalterische, theoretische oder aktivistische Praxis auf Grundlage eigener Interessen im Zusammenspiel individueller medialer Praxis und aktuell relevanter Diskurse in den

¹² Empfehlung der letzten Reakkreditierung: Die Hochschule sollte ihre Anstrengungen zur Akquise von Masterstudierenden erhöhen. Auch zu diesem Zweck sollte sie die Außendarstellung des Studiengangs, z. B. auf der eigenen Webseite, konkretisieren.

entsprechenden Theoriefeldern. Sie vertiefen zudem ihren bereits vorhandenen künstlerisch-forschenden Ansatz und ihre mediale Praxis. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Sachverhalte zu recherchieren, zu durchdringen, ihr Wissen zu organisieren und dieses Wissen in der eigenen freien, angewandten oder forschenden Arbeit weiterzuentwickeln.

Die Absolvent:innen sollen durch das Studium dazu befähigt werden, verantwortliche Tätigkeiten im Kulturbereich zu übernehmen und/oder als selbstständige Gestalter:innen und Künstler:innen eigene Projekte erfolgreich zu realisieren. Laut Selbstbericht ist die Entwicklung eines eigenständig konzipierten Vorhabens für die häufig projektbasierte Arbeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft essenziell. Ausgehend von ihren eigenen Interessen sollen die Absolvent:innen dazu befähigt werden, gesellschaftlich relevante Themen zu identifizieren und sich daraus entwickelnde Problemstellungen zu bearbeiten, um sich schließlich mit dem eigenen Projekt in der Gegenwartskultur zu positionieren. Laut Selbstbericht erfordert die zunehmende Bedeutung des kulturellen Sektors gut ausgebildete, kritisch denkende Menschen, die besonders mit den Arbeitsmethoden der selbstständigen Projektarbeit vertraut sind, über hohe konzeptionelle Fähigkeiten verfügen und die in der Lage sind, ihre künstlerisch-gestalterischen Arbeiten theoretisch fundiert zu kontextualisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachtendengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Durch die praktische Projektarbeit sowie Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Module können die Studierenden ihre künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen weiterentwickeln. Teambasiertes und interkulturelles Arbeiten fördert außerdem auch die persönliche sowie professionelle Weiterentwicklung im Rahmen des Studiums. Die Gutachtenden beurteilen es außerdem als positiv, dass die Studierenden im Studiengang auch kontinuierlich im Rahmen ihrer praktischen Arbeit zur kritischen Reflexion und wissenschaftlichen Auseinandersetzung befähigt werden.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachtendengruppe für einen gestalterisch-künstlerischen Masterstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von gestalterisch-künstlerischer Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachtendengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang ist laut Selbstbericht insbesondere im künstlerisch-gestalterischen Anteil des Curriculums grundsätzlich interdisziplinär bzw. transdisziplinär ausgerichtet. Trotzdem sollen die je eigenen Masterprojekte der Studierenden auf einer bewussten Entscheidung für eine bestimmte künstlerisch-gestalterische Praxis in und mit einem Medium oder in mehreren Medien oder an der Schnittstelle zwischen solchen entwickelt werden. Die dafür notwendige Präzisierung ist auch Gegenstand der persönlichen Betreuung in den Tutorien. Um auf der anderen Seite die je eigene Praxis zu reflektieren und in einen größeren Rahmen zu stellen, gibt der Studiengang die zwei Bezugspunkte *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice* vor.

Der Bereich *Experimental World Building* konzentriert sich auf die Entwicklung von Systemen, Modellen und Prototypen, die die Welt mit (re)konstruktivistischen Verfahren reflektieren und so neue Voraussetzungen für das Arbeiten, Denken und Zusammenleben in der sich verändernden Medienlandschaft schaffen und erproben. Dies beinhaltet Projekte in Animation, Grafikdesign, VR, AR, UX, UI-Design und verschiedenen Formen der Postproduktion, wobei Technologien, wie Motion Capturing, Bilderkennung und 3D-Modellierung, experimentell eingesetzt werden.

Im Bereich *Experimental Documentary Practice* erfassen Künstler:innen und Gestalter:innen durch das Einfangen von Bildern und Klängen, also in weitgehend dokumentarischen Verfahren, die Welt als Lebensrealität(en). Die Projekte nutzen journalistische und experimentelle Methoden, einschließlich bildbasierter Praktiken, wie Fotografie, Video, Illustration und Tonaufzeichnung. Dokumentarischer und experimenteller Film, Fotojournalismus und experimentelle Fotografie dienen als Techniken und Praktiken, um eine spezifische Beziehung zur Welt zu erforschen und zu schaffen.

Diese inhaltlich-mediale Unterscheidung trägt grundsätzlich unterschiedlichen Ausrichtungen Rechnung, zwischen denen es wiederum Übergänge gibt und die sich im Laufe der Projektentwicklung ändern können. *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice* sind also vor allem ein Bezugsrahmen, der zur Verortung und Reflexion der eigenen künstlerisch-gestalterischen Verfahren dienlich sein soll. Konkret manifestieren sich beide Bereiche insbesondere in Workshops und Präsentationen.

Das Curriculum setzt sich aus drei Arten von Modulen zusammen: die Projektmodule; Module, in welchen das Experimentieren und Erforschen mit gestalterisch-künstlerischen Verfahren im Vordergrund stehen; Module, in welchen der Fokus auf der wissenschaftlichen und theoretischen Auseinandersetzung, der theoretischen Wissensvertiefung und der Anwendung wissenschaftlicher Methoden liegt. Diese Module sind Pflichtmodule, innerhalb derer eine große Wahlfreiheit besteht. Im Folgenden sind die Module inhaltlich skizziert:

In den Modulen „Project Development and Presentation (PDP I)“ und „Project Development and Presentation (PDP II)“, die jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkte umfassen, steht die eigenständige Entwicklung eines Projektes oder Teilprojektes im Mittelpunkt, in dem die erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen anderer Module zusammengeführt und sichtbar gemacht werden. Aus dem Kreis der Professor:innen wählen die Studierenden zu Beginn eines Semesters eine:n Betreuer:in für die individuelle Beratung und Betreuung einzelner Entwicklungsstufen ihrer (Teil-)Projekte, die etwa wöchentlich im Tutorium stattfindet. Im Verlauf des Semesters sind drei Präsentationen vorgesehen: zur Projektvorstellung, zum Zwischenstand und zur abschließenden Projektpräsentation. Die Herausforderung besteht darin, die (Teil-)Projekte so aufzubereiten, dass sie am Ende des Semesters in öffentlichen Ausstellungen gezeigt und präsentiert werden können. Dies setzt eine gründliche theoretische und dokumentarische Auseinandersetzung mit der eigenen Projektidee voraus, um in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen ein reflektiertes (Teil-)Ergebnis präsentieren zu können. Bei der Arbeit kann es sich um eine fortgeschrittene Skizze, einen Entwurf oder einen Teil des abschließenden Masterprojekts handeln, aber auch um eine Auseinandersetzung mit einem Thema, das mit dem Projekt oder der allgemeinen Praxis der Studierenden zusammenhängt. Jede Abschlusspräsentation am Ende des Semesters wird von einer schriftlichen Kontextualisierung der Arbeit begleitet. Das Feedback von Professor:innen und Kommiliton:innen im Rahmen der Präsentationen ergänzt die persönliche Betreuung im Tutorium und ermöglicht nicht nur die gezielte Weiterentwicklung und Vertiefung der Fähigkeiten, sondern auch den Austausch mit Studierenden anderer Kohorten und Professor:innen anderer Schwerpunkte, was laut Selbstbericht eine bereichernde Lernerfahrung darstellt.

Die Module „Experimentation and Techniques I (ET I)“ im Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten und „Experimentation and Techniques II (ET II)“ im Umfang von vier ECTS-Leistungspunkten beinhalten einwöchige Workshops, die in die Vorlesungszeit eingebettet sind und dazu beitragen, den Studierenden neue Ideen, Herangehensweisen und Inspiration für ihre Projektarbeit zu geben. Ebenso sollen die Studierenden ermutigt werden, ihre technischen Skills zu erweitern und zu vertiefen sowie ihre Softskills zu stärken und auszubauen. In den Modulen sind drei Arten von Intensivworkshops verortet: „Design and Art as Cooperation“, „Practice Based-Workshop“ mit den frei wählbaren Schwerpunkten *Experimental World Building* und *Experimental*

Documentary Practice sowie die *Interdisciplinary Workshop Week*. Der Workshop „Design and Art as Cooperation“ bereitet die Studierenden im weitesten Sinne auf das sich stetig verändernde Berufsfeld vor. Basierend auf den Prinzipien der freiwilligen Gemeinschaft, der Selbstorganisation, der gegenseitigen Hilfe und des Egalitarismus werden den Studierenden Kompetenzen in kooperativem Arbeiten vermittelt. Dabei geht es sowohl um Techniken und Verfahren von Konsensprozessen, um die Schaffung gemeinsamer intellektueller Ausgangspunkte und um eine Basis für gemeinschaftliches Engagement als auch um Strategien für den Umgang mit unterschiedlichen Meinungen, um diese unterschiedlichen Positionen in ein gemeinsames Werk zu integrieren. So werden für das Berufsfeld wesentliche Softskills, wie z. B. Teamfähigkeit, Empathie sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit gefördert. Die „Practice Based-Workshops“ flankieren das individuelle Projekt der Studierenden, an dem sie unter regelmäßiger Betreuung selbstständig arbeiten (PDP-Module). Die Studierenden sollen ihr Verständnis für die Wechselbeziehungen zwischen technischem, konzeptionellem und kontextuellem Verständnis entwickeln. Die technischen Fertigkeiten als Künstler:innen und Gestalter:innen, die Beherrschung ihres Mediums und ihr handwerkliches Können sollen aus dem Bewusstsein für die historische und zeitgenössische Praxis ihrer Projekte entstehen. Die Ergebnisse des Prozesses sollen in ihrer Projektarbeit und in ihrer Fähigkeit, diesen Prozess zu artikulieren, sichtbar werden. In der *Interdisciplinary Workshop Week* werden Bachelor- und Masterstudierenden verschiedene Workshops angeboten. Während die Professor:innen im Vorfeld übergeordnete Themenfelder vorgeben, werden die konkreten Themen und Inhalte jedes Semester neu von Gastdozierenden aus der ganzen Welt festgelegt und angeleitet. Die Studierenden sollen hier ermutigt werden, Workshops zu belegen, die außerhalb ihrer Komfortzone liegen.

Das Modul „Research and Creative Writing (RCW)“ im Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten umfasst zwei Seminare, in welchen sich die Studierenden mit Medientheorie und Mediengeschichte auseinandersetzen. Eine politisch und philosophisch fundierte Herangehensweise an diese Theoriefelder soll die Studierenden dabei unterstützen, sich kritisch mit der sich rasant entwickelnden Medienlandschaft auseinanderzusetzen, diese aktiv mitzugestalten und zu beeinflussen. Der komplexe Zusammenhang zwischen Medien, Technologie und Gesellschaft wird maßgeblich von politischen Einflüssen und Ideologien geprägt. Dies spiegelt sich in den sozialen und ökologischen Konsequenzen der Globalisierung, den langanhaltenden Machtstrukturen und den Herausforderungen demokratischer Institutionen wider. Gleichzeitig wirft die Verbindung von Medien, Technologie und Lebensaspekten grundlegende philosophische Fragen zu Ontologie, Erkenntnistheorie, Sexualität, Identität sowie phänomenologischen und existenziellen Themen auf. Laut Selbstbericht ist in einer Gesellschaft, die zunehmend Konformität und kritiklose Übernahme von Normen fördert, die Fähigkeit zur Kritik nicht nur für die individuelle Arbeit, sondern auch für

den persönlichen Lebensweg und die zukünftige Gestaltung des öffentlichen Diskurses von entscheidender Bedeutung. Neben der diskursiven und wissenschaftlichen Auseinandersetzung entwickeln die Studierenden in dem Seminar „Writing across the Curriculum“ eine umfassende Schreibpraxis. In diesem Kurs werden sowohl Techniken der akademischen Forschung als auch des kreativen Schreibens vermittelt. Er basiert auf der Idee des „lehrplanübergreifenden Schreibens“, bei dem die Schreibfähigkeiten in allen Bereichen gefördert werden sollen, nicht nur im akademischen oder literarischen Kontext.

Die Module „Research and Networking I (RN I)“ im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten und „Research and Networking II (RN II)“ im Umfang von acht ECTS-Leistungspunkten nehmen die akademische Praxis aus dem Modul RCW auf und erweitern diese durch die Vorbereitung auf die berufliche Praxis. In dem Seminar „Theory of the Image“ wird die Darstellung sozialer und politischer Themen durch Bilder sowie deren Einfluss auf unser Weltverständnis untersucht. Dabei werden ausgewählte Theorien zu Macht, Identität und Ideologie behandelt, insbesondere im Kontext von Geschichte und Theorie der Fotografie und des Films. Der Fokus liegt auf grundlegenden Konzepten, Theorien und Debatten zur visuellen Kultur. Die philosophischen Grundlagen für eine Bildtheorie werden ebenso beleuchtet wie die Reflexion über Bilder im Zusammenhang mit neuen Visualisierungstechnologien und sich verändernden Machtstrukturen. Studierende sollen nicht nur umfassende Kenntnisse in der Geschichte und Theorie der Bilder erlangen, sondern auch ihre Recherche- und Schreibfähigkeiten (weiter)entwickeln, um diese auf ihre eigenen Projekte anzuwenden. Die Studierenden lernen, wie sie akademische Ressourcen finden, bewerten und zu einer eigenen Position zusammenführen, wie sie kritisches Denken anderer nutzen und sich an wissenschaftlichen Diskussionen beteiligen können. In Zeiten von digital vernetztem Wissen und künstlicher Intelligenz werden auch Überlegungen zum Forschen in diesem Kontext ange stellt. Die Arbeit an der Theorie erfährt in der eigenständigen Organisierung einer Ringvorlesung oder eines Workshops ihre praktische Anwendung und Erprobung („Lecture Series/Workshop“). Darüber hinaus übernehmen die Studierenden auch im Seminar „Teaching your Research“ aktiv die Verantwortung für die Struktur des Seminars, das auf den Projekt-/Forschungsarbeiten der Studierenden basiert. Der Kurs soll auf den bereits entwickelten Erfahrungen und Fertigkeiten in Bezug auf Forschungsvorschläge und -methoden, der Formulierung von Forschungsfragen und der Durchführung von Literaturrecherchen aufbauen und diese Fähigkeiten in den aktiven Lehr-/Lernprozess des Unterrichtens einbeziehen. Die sich daraus ergebende Lehr-/Lernsituation soll den Studierenden nicht nur dabei helfen, die Forschung an ihrem Projekt weiterzuentwickeln, sondern auch dazu anregen, über Lehr-/Lernerfahrungen im Allgemeinen und methodisch-didaktische Konzepte nachzudenken.

Das Abschlussmodul „Master Project and Thesis (MAPT)“ im Umfang von 22 ECTS-Leistungspunkten beinhaltet neben der Realisierung der selbstständig erarbeiteten Projektarbeit eine damit

eng zusammenhängende wissenschaftliche Thesis. Die Abschlusspräsentation umfasst eine mündliche Verteidigung, bei der die Studierenden ihre Abschlussarbeit im Rahmen einer (hochschul)öffentlichen Ausstellung vorstellen. Das Abschlussprojekt kann unterschiedliche methodische Ansätze aufweisen, wobei Studierende den Schwerpunkt auf die wissenschaftliche oder auf die künstlerische Forschung legen können, was entsprechend Auswirkungen auf die Länge der Thesis bzw. das Ausmaß des Projekts hat. Diese individuelle Gewichtung in der engen Zusammenführung von künstlerisch-gestalterischem Masterprojekt und wissenschaftlicher Thesis soll auch den diversen Hintergründen und Interessensschwerpunkten der Studierenden Rechnung tragen (siehe hierzu auch § 12 Abs. 4 Prüfungssystem).

Studierende, die mit ihrem ersten Hochschulabschluss 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, müssen ein Vorsemester im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und beleben hierfür die Module „Introduction to Studies and Project Development (I-PDP)“ (zwölf ECTS-Leistungspunkte), „Introduction to Experimentation and Techniques (I-ET)“ (vier ECTS-Leistungspunkte) und „General Courses (I-GC)“ (14 ECTS-Leistungspunkte).

Das Modul „Introduction to Studies and Project Development (I-PDP)“ dient zur Projektentwicklung und -präsentation sowie als Forum und Knotenpunkt für das weitere Studium. Die individuelle Projektarbeit findet unter enger Betreuung im Tutorium statt. Die Studierenden wählen eine:n Tutor:in aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen aus: Fotografie, Film, Grafikdesign, Illustration, XR, Games, Medienkunst, Künstlerische Forschung. Im Falle des Besuchs des Vorsemesters bereiten die Studierenden in einem kleineren Miniprojekt die Grundlagen für die Entwicklung ihres Projekts vor, das in den folgenden PDP-Modulen vertieft werden kann. Auch in diesem Modul sind drei Präsentationen vorgesehen, die den Projektfortschritt dokumentieren.

Das Modul „Introduction to Experimentation and Techniques (I-ET)“ besteht wie die beiden ET-Module in den folgenden Semestern aus einwöchigen Intensivworkshops, die in festgelegten Abständen während des Semesters stattfinden. Dabei werden folgende zwei Workshops angeboten: „Interdisciplinary Workshops“ und „Practice Based-Workshop“ mit den frei wählbaren Schwerpunkten *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice*. Die Inhalte der einzelnen Workshops sind unterschiedlich – oft mit Gastdozierenden. Die Kurse sind kurz und intensiv ausgestaltet und sollen die Studierenden mit neuen Ideen und Herangehensweisen herausfordern und zur Weiterentwicklung ihrer eigenen Arbeit inspirieren.

Im Rahmen des Moduls „General Courses (I-GC)“ wählen die Studierenden gemeinsam mit ihren Studienberater:innen Kurse aus dem gesamten Hochschulkatalog aus. Dabei wählen die Studierenden je zwei Labor- und Designkurse aus. In den Designkursen werden gestalterische Grundlagen und in den Laborpraktika technische Grundlagen vermittelt. Außerdem werden Studierende mit einem akademischen Hintergrund dazu ermutigt, einen weiteren Kunst- und Designkurs zu

belegen, während Studierende mit einem künstlerisch-gestalterischen Hintergrund dazu ermutigt werden, einen weiteren akademischen Kurs zu belegen. In den Theoriekolloquien werden geisteswissenschaftliche Grundlagen aus den Bereichen Medienwissenschaft, Bild- und Filmwissenschaft, Kulturwissenschaft und *Postcolonial Studies* vermittelt und diskutiert, während in den Designkolloquien aktuelle künstlerische und gestalterische Positionen aus den Bereichen Neue Medien, Film und Video sowie Visuelle Kommunikation vorgestellt und diskutiert werden.

Zur Erreichung der beschriebenen Qualifikationsziele wurden die Lehr-/Lernformen dahingehend angepasst, dass durch sie insbesondere Future-Skills, wie Einsatzbereitschaft, Selbstständigkeit, Teambuilding und -fähigkeit, Reflexion sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit gefördert werden. Die Studierenden werden von Beginn an zur selbstständigen Arbeit angeleitet, sodass sie ab dem zweiten Semester im Kollektiv Verantwortung übernehmen können.

Den Programmverantwortlichen ist es laut Selbstbericht wichtig, eine Arbeitsatmosphäre auf Augenhöhe zu schaffen, sowohl innerhalb der Studierendenschaft als auch zwischen den Studierenden und Professor:innen sowie anderen Lehrkräften. Gefördert wird dies insbesondere durch das Seminar „Teaching your Research“, in dem die Studierenden nach einer allgemeinen methodisch-didaktischen Einführung durch die Lehrkraft selbst die Gestaltung der Veranstaltung übernehmen. Die kontinuierliche Begleitung durch die Lehrkräfte und Feedbackschlaufen mit diesen sorgen hierbei für die Qualität des Formats „Teaching your Research“.

Vorbereitend dafür, aber auch vorbereitend auf die berufliche Praxis, sollen die Softskills, wie u. a. Teamfähigkeit und Kritikfähigkeit ausgebaut und gestärkt werden und eine offene respektvolle Diskussionskultur geschaffen werden. Dies wird in allen drei Modulen des ersten Semesters gefördert. Insbesondere im Kontext der Präsentationen, durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Workshops, durch die inhaltlichen Diskurse in den Seminaren und letztlich mit besonderem Augenmerk in der Veranstaltung „Design and Art as Cooperation“. Als weitere Vorbereitung der beruflichen Praxis setzen sich die Studierenden in dem Kurs „Writing Applications for Jobs and Funding“ mit den Richtlinien zur Einwerbung von Fördermitteln auseinander und beschäftigen sich außerdem mit den wichtigen Fragen beruflicher Vernetzung bis hin zu den Formalitäten, wie dem Erstellen von Bewerbungen. Im geschützten Rahmen des Studiums wird von den Studierenden erwartet, dass sie ihre im ersten Semester erlangte Teamfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein unter Beweis stellen (Lecture Series/Workshop).

Laut Selbstbericht fördert die Ausgewogenheit etablierter und experimenteller Lehr-/Lernformen das Erreichen der Lernziele und kommt den Anforderungen an die berufliche Praxis nach. Zudem sollen die Lehr-/Lernformen und das didaktische Konzept das Kollektiv und das Voneinander-Lernen fördern, was aufgrund der breitgefächerten akademisch-fachlichen, aber auch kulturellen Hintergründe der Studierenden eine Bereicherung darstellt. Darüber hinaus sind sowohl in der

Forschung als auch in der Lehre Projekte mit nationalen und internationalen Hochschulen und kulturellen Einrichtungen von zentraler Bedeutung für das Studium. Die Realisierung der Zusammenarbeit erfolgt durch Exkursionen sowie in virtuellen Räumen und wird von der Hochschule oder über Drittmittel unterstützt und gefördert. Darunter sind beispielhaft die Zusammenarbeit mit dem Institut für Ortsbezogene Kunst und dem Skulpturinstitut der Universität für angewandte Kunst, Wien (DIY documenta), dem Haus der europäischen Geschichte, Brüssel (Principle of Hope Europe) sowie der Vilnius Academy of Arts und Athens School of Fine Arts (For a new art academy... for a new Europe!) zu nennen. Die Ergebnisse mündeten in öffentlichen Ausstellungen.

Mit kleinen Lerngruppen und viel Einzelkontakt zu den Professor:innen bietet die Hochschule laut Selbstbericht eine engmaschige Betreuung und fördert zugleich durch die Lehr-/Lernformate und didaktischen Methoden das Verantwortungsbewusstsein und die Selbstständigkeit der Studierenden. Insgesamt bietet das Studienkonzept den Studierenden eine umfassende Unterstützung, um die erworbenen Kompetenzen in der Realisierung ihrer Projekte anzuwenden. Darüber hinaus begünstigt es sowohl die individuelle als auch die gemeinschaftliche Entwicklung innerhalb der Studiengemeinschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe konnte sich anhand der Unterlagen sowie im Rahmen der Begehung ein umfassendes und detailliertes Bild des Masterstudiengangs, einschließlich seiner Ziele, Inhalte, Struktur und Methoden machen. Die klare Beschreibung der Lehr- und Lernziele sowie der Curriculumsstruktur ermöglicht es potenziellen Studierenden, ein umfassendes Verständnis für den Studiengang zu entwickeln. Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis sowie die Einbindung aktueller Forschungsthemen und -methoden ist nach Ansicht der Gutachtenden sinnvoll, da sie den Studierenden eine fundierte Ausbildung bieten und sie auf eine möglichst erfolgreiche berufliche Zukunft vorbereiten. Auch die Unterscheidung zwischen *Experimental World Building* und *Experimental Documentary Practice* wird von der Gutachtendengruppe als ein interessanter Ansatz für einen Masterstudiengang beurteilt. Die Gutachtendengruppe beurteilt damit den Aufbau des Studiengangs insgesamt als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Kombination aus Pflichtmodulen und Wahlmöglichkeiten innerhalb dieser Module stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen Kenntnisse erwerben und ihre erworbenen Kenntnisse interessengeleitet vertiefen können. Die Gutachtendengruppe erachtet

insgesamt, dass die unterschiedlichen Schwerpunkte, das Angebot an Workshops sowie die individuelle Projektauswahl und -gestaltung ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Als Reaktion auf die Empfehlung der Gutachter:innen im Rahmen der letzten Reakkreditierung hat die Hochschule in ihrem Entwicklungsplan 2018 die Stärkung der Internationalisierung als wesentliches Querschnittsthema für Studium, Lehre und Forschung formuliert. Eine Vielzahl der festgelegten Ziele wurde erreicht und etliche Maßnahmen umgesetzt. Die durch das International Office eingeworbenen Fördermittel sind kontinuierlich weiter gestiegen. Im Zeitraum von 2017 bis 2023 konnte die Hochschule ein Fördervolumen von insgesamt 774.450 € verbuchen, welches durchschnittlich einer Summe von 110.635 € pro Jahr entspricht.

Die Merz Akademie hat ihr Netzwerk europäischer/außereuropäischer Partnerhochschulen in den letzten Jahren ausgebaut und Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung von Lern- und Lehrmobilitäten abgeschlossen. Mit inzwischen 24 Hochschulen pflegt die Merz Akademie eine formale Partnerschaft, die passende bzw. ergänzende qualitätsvolle Lehrangebote in den Bereichen Film und Video, New Media und Visuelle Kommunikation anbieten und zur Erreichung der Studienziele im Bachelor- und Masterstudiengang beitragen. Die Hochschule fördert die Internationalisierung insbesondere durch das regelmäßige Einbeziehen von internationalen Lehrenden in die Lehre, durch Kooperationsprojekte von Lehrenden, beispielsweise in künstlerischer Forschung, sowie durch die Unterstützung von Studierenden, die einen Studienaufenthalt im Ausland verbringen möchten.

Das International Office koordiniert und bündelt die strategischen und operativen internationalen Aktivitäten und Maßnahmen, berät und informiert die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden regelmäßig über Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts. Das Büro unterstützt Studierende bei der gezielten und effektiven Planung von Auslandsaufenthalten, bei der Bewältigung von Formalitäten und bei der Finanzierung des Studien- und/oder Praktikumsaufenthalts im Ausland. Lehr-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an Partnerhochschulen/Institutionen, wie Lehrveranstaltungen, fachspezifische Workshops, Sprachkurse oder Job-Shadowing, sind dabei laut Selbstbericht interessante und gewinnbringende Elemente für die Lehrenden und Mitarbeitenden.

Das International Office organisiert zudem regelmäßig hochschulöffentliche Informationsveranstaltungen, in welchen Studierende und Lehrende als Multiplikator:innen über ihre Erfahrungen eines Auslandsaufenthaltes berichten. Erfahrungsberichte über Mobilitäten werden regelmäßig hochschulintern und öffentlich durch Publizieren im Hochschulblog und auf Social-Media-Kanälen zugänglich gemacht. Durch diese und weitere Maßnahmen hat sich die Personal- bzw. Studierendenmobilität seither laut Selbstbericht deutlich erhöht. Pro Semester finden durchschnittlich 35 Mobilitäten von Studierenden, Lehrenden, internationalen Gastdozierenden, aber auch Mitarbeitenden statt. Dazu kommen pro Semester insgesamt vier bis zehn Incoming-Studierende in den Studiengängen.

Im Bereich der Studierendenmobilität konnte die Hochschule erstmalig neue Mobilitätsformate im Rahmen des *Blended Intensive Programs* mit sehr positiven Ergebnissen durchführen. Ein Ziel der Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen ist auch der verstärkte Einsatz unterschiedlicher neuer Mobilitätsformate.

Neben Erasmus+ fördert die Hochschule die Internationalisierung durch das PROMOS-Programm und das Gastdozent:innenprogramm des DAAD sowie durch das Baden-Württemberg-STIPENDIUM. Incoming-Studierende können an Intensivdeutschsprachkursen des Verbundes für Sprachangelegenheiten (VESPA) in Kooperation mit vier staatlichen Hochschulen teilnehmen. Für deutsche Studierende werden an der Merz Akademie englische Konversationskurse angeboten.

Den Masterstudiengang grundsätzlich in englischer Sprache durchzuführen, ist laut Selbstbericht ein weiterer wesentlicher Meilenstein für die Internationalisierungsstrategie der Merz Akademie. Die Hochschule sieht darin auch die Chance, dass die Bachelorstudierenden frühzeitig begreifen, wie wichtig der internationale Austausch und die Bildung eines internationalen Netzwerks für ihre spätere Berufspraxis ist („Internationalisation starts at home“).

Die steigende Zahl an englischsprachigen Studierenden an der Merz Akademie erfordert den Einsatz der englischen Sprache sowohl im Unterricht als auch im täglichen Austausch. Alle Lehrenden (auch Gastdozierende) und Mitarbeitenden können Förderungen für englische Sprachkurse erhalten. Für den Masterstudiengang hat das International Office bereits jetzt Anfragen von Partnerhochschulen für ein Austauschsemester erhalten. Das heißt, auch hier ist mit dem englischsprachigen Masterstudiengang wieder eine steigende Anzahl von Incoming- sowie Outgoing-Studierenden zu erwarten.

Das Angebot vielfältiger Austausch- und Sprachprogramme ist ein wichtiger Bestandteil der Internationalisierungsstrategie der Merz Akademie. Die Erhöhung der Anzahl internationaler Lehrender und Studierender fördert die Internationalität des Studiums und leistet so einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität des Studiums sowie der Berufsaussichten. Die Curricula werden somit

den Zielsetzungen der Studierenden sowie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes besser gerecht und eröffnen den Absolvent:innen weitere (internationale) Karrieremöglichkeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe erachtet es als nachvollziehbar, dass im Rahmen des dreisemestrigen Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Im Studiengang können die Studierenden jedoch auf Wunsch ein Auslandssemester absolvieren. Dies war auch nach Angaben der Absolvent:innen während der Begehung im Rahmen ihres Studiums problemlos möglich, vor allem auch, da ein Auslandssemester sinnvoll für die eigene praktische Arbeit war. Die Gutachter:innen sind sich zudem einig, dass durch die enge Betreuung seitens der Hochschule, die fachlich-inhaltliche Passung von Modulen im Ausland im Vorfeld überprüft und damit ein Studium ohne Zeitverlust möglich ist. Die Absolvent:innen haben jedoch auch in Einzelfällen bei Bedarf ihr Auslandsstudium verlängert, was dann jedoch zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Diese freiwillige Verlängerung und Überschreitung der Regelstudienzeit schätzen die Gutachter:innen jedoch als unkritisch ein. Die Gutachter:innen sind insgesamt davon überzeugt, dass den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte aufgezeigt werden und sie eine allumfassende Betreuung erfahren.

Weiterhin hebt die Gutachtendengruppe auch die Stärkung der Internationalisierung an der Hochschule positiv hervor. Insbesondere die Einführung des Englischen als Lehr- und Lernsprache im Studiengang wurde im Rahmen der Begehung ausführlich besprochen. Die Gründe hierfür, die einerseits wirtschaftlicher und andererseits inhaltlicher Natur sind, können die Gutachter:innen nachvollziehen.¹³ Dabei beurteilen die Gutachter:innen die Auseinandersetzung der Hochschule mit der interkulturellen Öffnung des Studiengangs als positiv. Auch sehen sie bestätigt, dass die Studierenden davon nachhaltig im Studium und im Berufsleben profitieren werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Aktuell verfügt die Merz Akademie über folgende acht Professuren (6,8 VZÄ):

¹³ Nach Angaben der Programmverantwortlichen im Rahmen der Begehung ist das Interesse aus dem Ausland gestiegen, da viele englischsprachige Masterstudiengänge im Ausland eingestellt wurden. Die Hochschule verfolgt diese Trends, um möglicherweise neue Bewerber:innenmärkte zu erschließen. Für den Studiengang stellen diese neuen und internationalen Bewerber:innen eine Bereicherung dar, da wechselseitige Stereotype aufeinanderprallen und gerade in den praktischen Arbeiten eine Vermischung von Ästhetikverständnissen aus verschiedenen Kulturen stattfindet. Die Studierenden werden dadurch auch dazu angeregt, ihre eigene Position sowie kulturelle Ursprungserzählungen zu hinterfragen.

- Professur für Visuelle Kommunikation/Illustration (80 %)
- Professur für Visuelle Kommunikation/Grafik Design (80 %)
- Professur für Visuelle Kommunikation/Fotografie (80%)
- Professur für New Media (80 %)
- Professur für Neue Medien/Interface Design (100 %)
- zwei Professuren für Film und Video (je 80 %)
- Professur für Kulturtheorie (100 %)

Vollzeitstellen für Professor:innen umfassen ein Stundendeputat von 18 SWS. Zur Wiederaufnahme des Masterstudiengangs soll eine weitere Professur besetzt werden, die vom Träger freigegeben wurde. Die Aufstockung um zwei weitere Professor:innen ist geplant. Aufgrund der notwendigen individuellen Betreuung im Masterstudiengang werden 60 % des Curriculums durch hauptangestellte Professor:innen gelehrt. Weiterhin sind aktuell zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und 3,2 VZÄ für technische Mitarbeiter:innen (Werkstätten) in der Lehre besetzt. In der Regel erbringen die festangestellten Lehrenden ca. 50 % der gesamten SWS des Bachelor- und Masterstudiengangs. Die Betreuung der Abschlussarbeiten erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Lehrende. Die Lehre wird durch Gastdozent:innen, die im Rahmen von Lehraufträgen eingestellt werden, und die technischen Mitarbeiter:innen der Werkstätten ergänzt.

Bei der Einstellung der Lehrbeauftragten werden die Professor:innen des Studiengangs sowie der:die Dekan:in einbezogen. Ihnen obliegt die Verantwortung über die Begutachtung der beruflichen und didaktischen Qualifikationen der Lehrbeauftragten. Bei Einstellung fungieren die Professor:innen des Studiengangs und der:die Dekan:in als Ansprechpartner:innen der Lehrbeauftragten. Sie informieren diese über ihre Aufgaben und Pflichten sowie Lehr-/Lernziele und -inhalte, Lehr-/Lernmethoden, Prüfungsleistungen, Benotung, Honorare und Budgets. Zur Überprüfung der Lehrqualität der Lehrbeauftragten werden auch die Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen herangezogen.

Die Hochschule unterstützt regelmäßig fachbezogene Weiterbildungen von Mitarbeiter:innen, den Austausch über ERASMUS sowie die Teilnahme von Lehrenden an wissenschaftlichen Veranstaltungen. Jeder Professur ist pro Jahr ein Lehr- und Forschungsbudget zugeordnet. Damit können eigene Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten unterstützt werden, wie z. B. Gastvorträge und Exkursionen, sowie Tagungen und Forschungsreisen finanziert werden. Lehrbeauftragten, die in Projektmodulen unterrichten, steht ebenfalls ein Budget für Lehre und Forschung zur Verfügung. Die Deputate der Professor:innen können bei der Übernahme von Ämtern sowie für umfangreichere Forschungsprojekte oder zeitintensive künstlerische Aufgaben reduziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtendengruppe lehrt im Studiengang eine Vielzahl an Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein hoher Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Auch die weitere Aufstockung des professoralen Lehrpersonals wird von der Gutachtendengruppe als sehr positiv beurteilt. Die Gutachtenden haben jedoch im Rahmen der Begehung angemerkt, dass im Studiengang nur eine Theorieprofessur lehrt. Unter Umständen könnte sich dies nach Einschätzung der Gutachtenden als nachteilig erweisen, etwa da erfahrungsgemäß nicht alle Studierenden mit derselben Person auskommen und da die geplante bzw. angestrebte Erhöhung der Studierendenzahlen zu einer Überlastung dieser einen Theorieprofessur führen könnte. Angesichts der stark theoretischen Ausrichtung des Studiengangs haben die Gutachtenden daher empfohlen, dass die professorale Lehre im Bereich Theorie durch eine zweite Theorieprofessur¹⁴ im Umfang von 50-75 % ausgebaut werden sollte. Nicht zuletzt auch, um die notwendige Betreuung sicherzustellen. Die Hochschule hat hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass der Senat im Sommersemester 2024 alle Hochschulmitglieder zu einer offen gestalteten Diskussionsrunde geladen hat, in der Ideen, Visionen und Vorschläge für die in der personellen Aufwuchsplanung befindlichen Professor:innenstellen gesammelt und ausgetauscht wurden. Anschließend wurde vom Senat eine Denominationsgruppe eingesetzt, die sich näher mit den Vorschlägen befasst hat und die nun für die erste Stelle die konkrete Denomination erarbeitet. Der Fokus wird laut Stellungnahme der Hochschule auf der Stärkung des Theoriebereichs liegen. Eine weitere Stärkung des Theoriebereichs ist insbesondere in den letzten Jahren durch die Professur im Bereich Neue Medien/Interface Design erfolgt, die vermehrt zu theoretischen Themen publiziert hat. Um dem Rechnung zu tragen, wird die Denomination dieser Professur zum Wintersemester 2024/2025 in „Postdigital Cultures und New Media“ umgewandelt werden. Des Weiteren wird der:die Professor:in laut Stellungnahme der Hochschule einen wesentlichen Teil der theoretischen Lehre im Masterstudiengang übernehmen. Bei den neu auszuschreibenden Professuren (insgesamt drei, eine pro Semester) wird eine Mischung aus reinen Theorieprofessuren, wie z. B. Designethik, sowie stärker theoriebasierten künstlerischen Professuren, so z. B. im Bereich Medienaktivismus, angestrebt. Die Gutachtenden erkennen die Maßnahmen, die bereits in die Wege geleitet wurden, sowie die Planungen der Hochschule positiv an. Die Gutachtendengruppe möchte die Hochschule darin bestärken, ihre Maßnahmen und Planungen zur Stärkung der Theorieprofessur im Masterstudiengang fortzusetzen.

¹⁴ Beispielsweise im Bereich Social Design.

Weiterhin regt die Gutachtendengruppe an, dass die Forschung der Lehrenden weiter gestärkt wird, indem die Lehrenden bei Bewerbungen für Forschungsprojekte und Forschungsförderungen/Drittmittelprojekte unterstützt werden, nicht nur in Bezug auf künstlerische Forschung, sondern auch auf Horizon/BMBF/DFG-Projekte etc. Zudem ergäbe sich dabei die Möglichkeit, dass Studierende auch stärker in Forschungsprojekte involviert werden könnten. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals beurteilen die Gutachtenden als angemessen. Die Gutachtendengruppe begrüßt zudem, dass die Lehrbeauftragten eine gute Betreuung erfahren und ihr Lehrerfolg kontinuierlich durch regelmäßige Lehrevaluationen überprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihre Maßnahmen und Planungen zur Stärkung der Theorieprofessur fortsetzen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Merz Akademie besitzt eine Lehr- und Arbeitsfläche von ca. 4.000 qm, die sich auf drei Gebäude verteilt. Zusätzlich stehen 1.085 qm für Studierendenwohnungen zur Verfügung. Zur Realisierung ihrer Projektarbeiten können die Studierenden folgende Werkstätten/Labs nutzen:

- Virtual Reality und Tracking Lab
- Interaction Lab
- Video- und TV-Aufnahmestudio
- Digitale Videobearbeitung
- Tonstudio/Synchronstudio
- Fotostudio, Reprostudio und S/W-Labor
- Scan-Lab
- Digitales Druck-Center
- Siebdruck und Buchbinderei

Die Werkstätten/Labs sind während des Semesters montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Studierenden einen Transponder für die Nutzung der Lernplätze in den Werkstätten erhalten.

Im Zentralverleih steht ein umfangreiches Equipment aus den Bereichen Fotografie, Video/Audio- und Präsentationstechniken zur Verfügung, welches die Studierenden für ihre Arbeiten unentgeltlich ausleihen können. Für zusätzlichen Bedarf an technischer Ausstattung im Bereich Film und Video arbeitet die Merz Akademie mit drei regionalen professionellen Verleiher:innen zusammen.

Die Hochschule verfügt über nichtwissenschaftliches Personal, das u. a. für das Semestermanagement, die Studierendenverwaltung, die Leitung der Bibliothek, für das International Office (auch Koordinierungsaufgaben bei Forschungsprojekten) und für die Öffentlichkeitsarbeit (bei welcher auch Aktivitäten der Studierenden unterstützt werden) zur Verfügung steht. Hinzu kommen weitere technische Mitarbeiter:innen, die Administrator:innen der IT-Infrastruktur und Verwaltung der Studierendenaccounts sowie Support und Haustechniker:innen, die die Studierenden insbesondere bei Ausstellungen unterstützen.

Campusnet ist das Campusmanagementsystem der Hochschule. Es fungiert als zentrale Informations- und Datenplattform für Studierende, Lehrende und Studienverwaltung/-management. Hier sind alle Studienpläne sowie Modul- und Kursbeschreibungen veröffentlicht. Studierende finden dort zudem das für sie zur Verfügung stehende Lehrangebot eines Semesters vor und melden sich für Module und Kurse an. Im Campusnet können sie Termine, Räume, Prüfungen, Noten und Notenfeedback einsehen und Nachrichten erhalten. In einer internen Praktikums- und Stellenbörse werden regelmäßig Stellenangebote und Wettbewerbe für Studierende veröffentlicht.

Alle Studierenden haben in der gesamten Hochschule Zugang zum Intra- bzw. Internet über WLAN und Kabel. Die Werkstattleiter:innen und technischen Mitarbeiter:innen betreuen die Apparate/Einrichtungen und unterstützen die Studierenden bei der Realisierung ihrer Projekte. Laut Selbstbericht wird die Ausstattung der Merz Akademie von den Absolvent:innen regelmäßig als sehr gut bewertet.

Der technische Ausschuss des Senats (in dem alle Lehrbereiche vertreten sind) stellt dem Träger der Hochschule jährlich einen Plan zur Investition in Hard- und Software sowie der technischen Ausstattung vor, der aus dem Bedarf von Lehre und Forschung entsteht. Zentrale Hard- und Software für Lehre und Forschung wird dabei möglichst aktuell gehalten. Grundsätzlich verfolgt die Hochschule den Ansatz, dass die technische Ausstattung kein Selbstzweck ist, sondern die Ziele einer kritischen, experimentellen Handhabung von Medien im Vordergrund stehen. Insgesamt stellt die Merz Akademie ca. 30 unterschiedliche Programmpakete der bedeutendsten Softwareanbieter:innen für den Gestaltungs- und Authoringbereich zur Verfügung; die Lizenzmengen werden laufend an die Studierendenzahlen angepasst. Spezieller Bedarf an Hard- und Software, der aus dem Masterstudiengang erwächst, wird entsprechend berücksichtigt.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und steht allen Hochschulangehörigen, aber auch externen Besucher:innen während der Öffnungszeiten¹⁵ zur Nutzung offen. Das Team der Bibliothek bietet auch außerhalb der Öffnungszeiten Betreuung und Beratung via Mail und Telefon an. Die Bibliothek hat mehr als 15.000 Bücher und über 9.000 Filme in ihrem Bestand. Hochschulangehörigen wird eine Kurzausleihe gestattet, Zur Verwaltung und Kontrolle der Ausleihen dient eine mit der Katalog-Datenbank verknüpfte Ausleih-Datenbank. Zudem stehen den Hochschulangehörigen die Online-Angebote und elektronischen Medien der Würtembergischen Landesbibliothek (WLB) und anderer Kooperationspartner:innen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Services ist über die Dauer des Studiums kostenfrei möglich. Seit 2008 ist die Hochschule Mitglied des Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB). Die Katalogisierung des Bestands erfolgt in den SWB. Für die Nutzer:innen der Hochschulbibliothek steht eine lokale Sicht auf den Bibliotheksbestand innerhalb des SWB als Recherche-Katalog zur Verfügung. Innerhalb des SWB übernimmt die WLB die Katalogisierung des Zeitschriftenbestandes der Merz Akademie. Die Räumlichkeiten der Bibliothek umfassen 281 qm, zur Verfügung stehen 26 Arbeitsplätze, sieben davon mit Desktoprechnern. In der gesamten Bibliothek haben die Studierenden Zugriff auf das hochschulische WLAN, wodurch zusätzlich die netzwerkgestützte Arbeit mit eigenen Endgeräten gewährleistet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat die Gutachtendengruppe verschiedene Lehrräume, Werkstätten/Labs (Fotostudio, Siebdruckerei usw.), die Bibliothek sowie Aufenthaltsräume der Studierenden besichtigt. Dabei konnte sie sich davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs viele Lehrräume und Werkstätten mit einer modernen Ausstattung sowie eine Vielzahl an unterstützendem, nicht-wissenschaftlichem Personal zur Verfügung stehen. Den Studierenden wird damit ein optimales Umfeld bereitgestellt, um gestalterisch-künstlerisch tätig zu werden. Auch in Bezug auf die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sehen die Gutachtenden bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können. Die Gutachtenden heben die Ressourcenausstattung an der Merz Akademie als beeindruckend hervor. Diesen Eindruck haben auch die Absolvent:innen im Gespräch bestätigt, die insbesondere die Qualität und Qualität des zur Verfügung stehenden Equipments, das sie auch in ihren Masterarbeiten nutzen konnten, gelobt haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹⁵ Die Öffnungs- und Zugriffsmöglichkeiten sind während der Vorlesungszeit von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek von Montag bis Mittwoch von 12:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Laut Selbstbericht schließt jedes Modul schließlich in der Regel mit einer Modulprüfung ab, sodass zu Semesterende drei Prüfungen pro Semester absolviert werden müssen. Im Studiengang werden folgende Prüfungsformen angewandt:

- in den Modulen „Project Development and Presentation (PDP I)“ und „Project Development and Presentation (PDP II)“: *Presentation and Research Concept*¹⁶ (je Modul einmal)
- in den Modulen „Experimentation and Techniques I (ET I)“, „Experimentation and Techniques II (ET II)“ und „Research and Networking II (RN II)“: *Practical Exercise*¹⁷ (je Modul mehrfach)
- im Modul „Research and Creative Writing (RCW)“: *Presentation and Term Paper*¹⁸ (zweimal)
- im Modul „Research and Networking I (RN I)“: *Practical Exercise* (einmal) und *Presentation and Term Paper* (zweimal)

Im Vorsemester werden folgende Prüfungsformen eingesetzt:

- Im Modul „Introduction to Studies and Project Development (I-PDP)“: *Presentation* (einmal)
- Im Modul „Introduction to Experimentation and Techniques (I-ET)“: *Practical Exercise* (zweimal)
- im Modul „General Courses (I-GC)“: *Practical Exercise* (zweimal), *Assignment*¹⁹ (zweimal) und *Term Paper* oder *Presentation with submitted Version*²⁰ (einmal)

In Hausarbeiten (*Term Paper*) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Wissensstand in einem fachbezogenen Wissensgebiet erworben haben. Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten mit einem Umfang von in der Regel zehn Seiten (2.300 Zeichen pro Seite, inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten). Die Bearbeitungszeit entspricht der Dauer der Lehrveranstaltung, in der Regel maximal ein Semester. Abgabetermin wird von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt.

Ein Forschungskonzept (*Research Concept*) stellt den gegenwärtigen Stand der Forschung im künstlerisch-praktischen Projekt dar. Davon ausgehend sollen die Studierenden darin das weitere Vorgehen in ihrem Projekt darlegen. Forschungskonzepte betragen in der Regel zwei bis drei Seiten (2.300 Zeichen pro Seite, inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten). Die Bearbeitungszeit entspricht der Dauer der Lehrveranstaltung, in der Regel maximal ein Semester.

¹⁶ Präsentation und Forschungskonzept

¹⁷ Praktische Übung

¹⁸ Präsentation und Hausarbeit

¹⁹ Studienarbeit

²⁰ Referat mit Abgabe

Präsentationen (*Presentation*) sind die performative Vorstellung von Projektarbeiten oder anderen künstlerisch-gestalterischen Arbeiten. Sie bestehen aus einem mündlichen Vortrag mit Anschauungsmaterial. In der Regel werden Präsentationen mit einer schriftlichen Ausarbeitung ergänzt. Für die schriftlichen Arbeiten wird ein Umfang von zwischen zwei und zehn Seiten (2.300 Zeichen pro Seite, inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten) angesetzt. Präsentationen haben eine Dauer von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.

In Referaten mit Abgabe (*Presentation with submitted Version*) sollen Studierende die Fähigkeiten zur eigenständigen Recherche, kritischen Kontextualisierung sowie der schriftlichen und mündlichen Aufbereitung und reflektierten Wiedergabe von Fachwissen nachweisen. Referate dauern mindestens zehn und maximal 30 Minuten und werden in dem Zeitraum der Lehrveranstaltung gehalten.

Studienarbeiten (*Assignment*) im Vorsemester umfassen in der Regel die selbstständige Bearbeitung von technisch/gestalterischen Aufgaben und sollen zeigen, ob Studierende über vertiefte ästhetische Fähigkeiten verfügen und diese anwenden können. Studienarbeiten sind auf Verlangen mit einem schriftlichen Teil zu versehen und in einer mündlichen Präsentation zu erläutern.

Praktische Übungen (*Practical Exercise*) im Vorsemester können nur als Studienleistung, nicht als Prüfungsleistung erbracht werden. Es soll festgestellt werden, ob Studierende über vertiefte technische Fähigkeiten verfügen und diese anwenden können. Praktische Übungen umfassen in der Regel die angeleitete Bearbeitung von technisch/gestalterischen Aufgaben und entsprechen der Dauer der Lehrveranstaltung.

Die Hochschule setzt nach eigenen Angaben auf eine Kombination von Prüfungsformen zu jeweils einer Prüfungsleistung, um die unterschiedlichen Lernziele sinnvoll in einer Prüfungsleistung bewerten zu können. Dabei werden teilweise auch studienbegleitende Arbeiten in die abschließende Prüfungsleistung einbezogen. Unter dem Kriterium § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit* sind hierfür von der Hochschule formulierte inhaltlich-didaktische Begründungen zu finden.

Die Studierenden melden sich über das Campusmanagementsystem CampusNet für die Module an und sind mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen automatisch zur jeweiligen Prüfungsleistung angemeldet. Bei Nichtbestehen können Prüfungen im Folgesemester wiederholt werden.

Die Abschlussarbeit wird im Modul „Master Project and Thesis (MAPT)“ angefertigt und besteht aus einem Masterprojekt und einer begleitenden Thesis sowie einer Präsentation in Form einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung umfasst eine 30-minütige Präsentation und einer 15-minütigen Fragerunde. Bei einem eher künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt der Masterarbeit umfasst die Thesis mindestens 25 Seiten und stellt eine wissenschaftlich-reflexive Begleitung des Masterprojektes dar. Das künstlerisch-gestalterische Projekt kann in allen Medien erstellt werden, einschließlich Film, Fotografie, Grafikdesign oder anderen Designobjekten, Illustration,

Performance, Multimedia-Installationen, digitaler Kunst, einem Spiel, einem Roman, einer Gedichtsammlung oder jeder anderen für das Forschungsprojekt relevanten Ausdrucksform. In jedem Fall soll sie Überlegungen widerspiegeln, die auch in der akademischen Forschung entwickelt wurden, und ein hohes künstlerisch-gestalterisches Niveau, souveräne Technikanwendung sowie ein nuanciertes und innovatives Verständnis des gewählten künstlerischen Mediums oder der gewählten Medien zeigen. Bei einem eher wissenschaftlichen Schwerpunkt der Masterarbeit umfasst die Thesis mindestens 40 Seiten. In der Thesis sind der theoretische Rahmen und die Forschungsfrage des Gesamtprojekts darzulegen. Sie bietet einen kritischen Überblick über die relevante Literatur und eine Kontextualisierung in Bezug auf andere künstlerische und theoretische Positionen. Sie folgt einer kritischen Methodik, die auf Bezugnahme, Interpretation und Analyse beruht. Die Arbeit muss kohärent sein und akademischen Standards folgen, kann aber laut Selbstbericht auch ein gewisses Maß an Experimentierfreude beinhalten. Sie basiert auf akademischen Methoden und stellt einen Aspekt des gesamten Forschungsprojekts dar. Das Masterprojekt ist bei diesem Zugang als eine künstlerisch-gestalterische Umsetzung (Erprobung) der Thesis zu begreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachtenden ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene und kompetenzorientierte Überprüfung der Lernergebnisse. Eine Varianz an Prüfungsformen ist im Studiengang gegeben. Durch die individuellen Projekte der Studierenden finden sich auch Unterschiede in der Ausgestaltung der Prüfungsformen, sodass auch in den Inhalten der Prüfungen eine Vielfalt gegeben ist. Hinsichtlich der zusammengesetzten Prüfungen haben die Gutachter:innen außerdem keine Bedenken (siehe hierzu auch Bewertung zu § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit*). Positiv beurteilen die Gutachtenden weiterhin, dass das Abschlussmodul eine enge Verbindung zwischen praktischer Projektarbeit und wissenschaftlicher Thesis herstellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Eine Woche vor Vorlesungsbeginn, in der sogenannten „Minus-Eins-Woche“, werden die Erstsemesterstudierenden begrüßt und erhalten alle relevanten (organisatorischen) Informationen für ihr Studium. Sie lernen die Ansprechpartner:innen im Studienbüro, im Studien- und Qualitätsmanagement, den Werkstätten und dem International Office kennen. Neben einer Campusführung

und Sicherheitsunterweisung erhalten die Studierenden eine Einführung in das Campusmanagementsystem CampusNet, über das sie die Module und Lehrveranstaltungen belegen, die Modulbeschreibungen und Prüfungsergebnisse einsehen sowie weitere Informationen und Funktionen nutzen können.

Die Module sind innerhalb eines Semesters abzuschließen und haben grundsätzlich einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Eine Ausnahme stellt das Modul „Experimentation and Techniques II“ dar: Die dort inhaltlich zusammengeführten Veranstaltungen weisen lediglich einen Arbeitsaufwand von vier ECTS-Leistungspunkten auf. Laut Selbstbericht würde eine weitere Lehrveranstaltung insgesamt zu einer unausgewogenen Lehr-/Lerndichte führen. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule weiterhin ausgeführt, dass das Modul entsprechend des Workloads kreditiert wird und sich insgesamt betrachtet keine erhöhte Prüfungsbelastung ergeben wird.

Da einige Module mehrere bzw. eine Kombination von Prüfungsleistungen und/oder zusätzliche Studienleistungen enthalten, hat die Hochschule folgendermaßen in ihrer Stellungnahme reagiert: Nach eigenen Angaben legt die Hochschule großen Wert darauf, dass die Studierenden durch verschiedene Prüfungsformen lernen, ihre Arbeitsprozesse schriftlich auszuformulieren und zu dokumentieren. Dies fördert nicht nur die individuelle Reflexion, sondern auch die kritische Auseinandersetzung mit eigenen Arbeiten und denen anderer. Die studienbegleitende schriftliche Dokumentation der Arbeitsprozesse erleichtert zudem die Reflexion der Arbeitsergebnisse und -methoden. Eine zentrale Komponente des Lehrkonzeptes ist die Etablierung einer Kultur des Feedbacks. Die Studierenden lernen, konstruktive Kritik zu geben und anzunehmen sowie ihre eigenen Arbeitsprozesse und -ergebnisse zu reflektieren und zu argumentieren. Dies stärkt ihre Fähigkeit zur Selbstkritik und zur Verbesserung durch den Austausch mit anderen. Präsentationen spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie die mündlichen Präsentationsfähigkeiten der Studierenden ausbauen und professionalisieren. In der Vorbereitung auf Präsentationen müssen die Studierenden Überlegungen anstellen und planen, wie sie ihre künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeiten in geeigneter Form präsentieren und verteidigen können.

Für die folgenden Module hat die Hochschule außerdem die nachstehenden inhaltlich-didaktischen Begründungen im Laufe des Verfahrens eingereicht:

Die Module „Research and Networking I (RN I)“ und „Research and Creative Writing (RCW)“ beinhalten jeweils zwei Prüfungen. Die Prüfungsform *Presentation and Term Paper* (PTP) beinhaltet die Erstellung von kurzen Semesterarbeiten. Diese werden semesterbegleitend verfasst, im Seminar präsentiert und diskutiert. Am Ende reichen die Studierenden eine Zusammenfassung der Arbeiten ein, die wissenschaftlichen Standards entspricht und bewertet wird. Diese Prüfungsform wird in beiden Modulen jeweils zweimal eingefordert. Beide Module setzen sich aus

einem akademisch-wissenschaftlichen Seminar und einem Seminar zusammen, das Theorie als Praxis vermittelt. Laut Selbstbericht folgen diese Herangehensweise und Zusammensetzung in einem Modul dem erklärten Ziel des Masterstudiengangs, Forschung und Theorie mit Gestaltung und Kunst zu verbinden. Die Lernziele sind getrennt voneinander zu bewerten, weshalb sich die Gesamtnote aus zwei Prüfungsleistungen zusammensetzt. Zudem finden so die divergenten Prüfungskriterien Berücksichtigung.

Im Vorsemester ist in dem Modul „General Courses“ mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen. In diesem Modul eignen sich die Studierenden gezielt gestalterisch-technische Fähigkeiten und Fertigkeiten, theoretisches Wissen und wissenschaftliche Kenntnisse an. Diese verschiedenen Kompetenzgruppen sind nicht in einer Prüfungsleistung nachzuweisen. Das Modul bietet innerhalb der Gesamtkonzeption des Studiengangs den Studierenden einen guten Überblick.

Die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Modulprüfungen mit der Bezeichnung *Practical Exercise* sind praktische Übungen, deren Lernziele nur durch die aktive Teilnahme aller Beteiligten an den so gelabelten Seminaren und Workshops erreicht werden können. Die Ausweisung *Practical Exercise* ist demnach keine Prüfungsform im eigentlichen Sinn, aber es ist notwendig, an der Veranstaltung aktiv teilzunehmen und diese erfolgreich abzuschließen, um die Zielkompetenzen zu erreichen und das Modul zu bestehen.

Die Module „Project Development and Presentation I (PDP I)“, „Project Development and Presentation II (PDP II)“ und „Project Development and Presentation III (PDP III)“ sind aufeinander aufbauend konzipiert. Sie begleiten die Studierenden bei der Entwicklung und Vorbereitung ihrer individuellen Abschlussprüfung, die im Modul „Master Project and Thesis“ (MAPT) durch die Kombination von Masterprojekt und -thesis ihren Abschluss findet. In diesen Modulen sollen die Studierenden durch die Arbeit an ihren Projekten folgende Kompetenzen entwickeln und vertiefen:

- Planung und Reflexion: Künstlerische und wissenschaftliche Forschungsvorhaben müssen sorgfältig geplant und kritisch reflektiert werden.
- individuelle Grenzerfahrungen: Die Studierenden erfahren, dass Forschung oft persönliche Herausforderungen mit sich bringt.
- Kontextualisierung: Projekte finden nie isoliert statt, sondern sind stets in einen größeren Kontext eingebettet.

Zur Unterstützung dieser Lernziele dienen Präsentationen, in welchen Masterstudierende aus verschiedenen Semestern ihren Forschungsstand zur Diskussion stellen. Diese Semesterabschlusspräsentationen bieten:

- Diskussion des Forschungsstands: Studierende präsentieren ihre aktuellen Forschungsergebnisse und stellen sie zur Diskussion.

- Ausblick auf den Forschungsfortschritt: Ein geordneter Überblick über den weiteren Verlauf der Forschung wird vorgestellt.
- Übung in Präsentation und Feedback: Studierende gewinnen performativ Fähigkeiten in Präsentation, öffentlicher Rede und Feedbackkultur.

Die mündliche Präsentation und das schriftlich fixierte Forschungskonzept bilden dabei laut Hochschule eine notwendige Einheit.

Das Modul „Master Project and Thesis (MAPT)“ stellt das Abschlussmodul dar und umfasst als Prüfungsleistung eine Kombination aus Präsentation, mündlicher Prüfung und Thesis. Diese Struktur integriert das praktische Projekt, die schriftliche Thesis und die performative Präsentation, wodurch laut Hochschule die in den Projektentwicklungsmodulen angelegte Kombination von Prüfungsleistungen logisch fortgeführt wird.

Die Module „Experimentation and Techniques I (ET I)“ und „Experimentation and Techniques II (ET II)“ sowie das Einführungsmodul „Introduction to Experimentation and Techniques (I-ET)“ erfordern als Prüfungsleistung eine Kombination aus kurzen Präsentationen und einer kurzen Studienarbeit (PSV). Die genauen Mindestanforderungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Jedes Modul besteht im Wesentlichen aus zwei bis drei Workshops. Die in den Workshops erlernten Verfahren, Techniken und Experimente werden am Ende jedes Workshops in einer kurzen Präsentation gemeinsam zusammengefasst und reflektiert. Am Ende jedes Moduls werden diese Inhalte in einer kurzen Studienarbeit individuell vertieft. Das didaktisch-inhaltliche Konzept sieht auch hier eine enge Verknüpfung von mündlicher, gemeinsamer Performance und schriftlicher Fixierung vor.

Die aufeinander aufbauenden Module und die inhaltliche Vernetzung auch zwischen den Modulen sowie die enge Betreuungsdichte ermöglichen es laut Selbstbericht, das angestrebte Master niveau und die formulierten Lernziele in der Regelstudienzeit zu erreichen. Die angepassten Lehr-/Lernformen, die neben der Förderung der Selbstständigkeit die Konzentration auf studierendenzentriertes und kollaboratives Lernen legen, sollen laut Selbstbericht ebenso diese Zielerreichung fördern. Das Curriculum beinhaltet regelmäßig stattfindende Tutorien, Seminare, intensive Arbeitsblöcke und Präsentationen, die laut Selbstbericht und dem vorgelegten Semesterstrukturplan überschneidungsfrei geplant werden.

Das Vorsemester bietet Studierenden die Möglichkeit, fehlende Fachkompetenzen auszugleichen. Außerdem gewährt es von Beginn an den Austausch und die Zusammenarbeit mit Masterstudierenden höherer Semester in den Workshop- und Präsentationsphasen. Laut Selbstbericht ist die Gruppendiversität einerseits eine methodisch-didaktische Herausforderung und andererseits eine große Bereicherung für alle Beteiligten. Laut Hochschule wurden damit bereits im Bachelorstudiengang gute Erfahrungen gemacht und positive Ergebnisse erzielt.

Seit der Pandemie ist laut Selbstbericht erkennbar, dass Studierende ihr Studium häufiger als zuvor um einige Semester verlängern. Dies stellt kein Indiz für einen zu hohen Workload dar, sondern beruht auf der besonderen Situation, in der sich die Studierenden pandemiebedingt befanden, und die ausgleichende Gelegenheit, eine abweichende, verlängerte Regelstudienzeit in Anspruch nehmen zu können. Die Arbeitsbelastung wird jedes Semester durch die Lehrveranstaltungsevaluation und im Rahmen der Absolvent:innenbefragung erhoben (siehe hierzu auch § 14 Studienerfolg). Grundsätzlich wird die Ermöglichung einer individuellen Studienverlaufsplanung und Flexibilisierung des Studiums aufgrund der kleinen Größe der Hochschule unbürokratisch gehandhabt. Die Studierenden können ihr Studium bis zu drei Semester verlängern oder strecken. Gründe dafür können beispielsweise berufspraktische Tätigkeiten, längere Auslandsaufenthalte oder Praktika sein.

Im Zeitraum vom Sommersemester 2017 bis zum Wintersemester 2023/2024 haben die Studierenden ihr Studium überwiegend in Regelstudienzeit oder einem zusätzlichen Semester abgeschlossen (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*).

Die Merz Akademie kooperiert mit dem Studierendenwerk Stuttgart, welches Unterstützungsangebote für den Studienalltag bereithält (studentischer Wohnraum, Mensen, Cafeterien, Kindertagesstätten) und Studierende bei persönlichen, sozialen oder rechtlichen Fragen und Problemen betreut und berät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtendengruppe verfügt die Hochschule über ausreichend Ressourcen und angemessene Maßnahmen, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherstellen zu können. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpersonen bei Fragen zum Studium zur Verfügung, die sie während ihres Studiums intensiv betreuen. Die Hochschule stellt weiterhin sicher, dass die Veranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden können und der Studienbetrieb in organisatorischer Hinsicht verlässlich sowie planbar ist. Die in Kapitel 2.1 angesprochene Neugestaltung der Webseite sollte die Hochschule auch in Bezug auf den Masterstudiengang verfolgen, indem für internationale Studierende und Studieninteressierte auf der Webseite sowohl ausführlichere Informationen zum Studiengang als auch die Studien- und Prüfungsordnungen in englischer Sprache bereitgestellt werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Begehung klargestellt, dass die Studierbarkeit durch die Teilprüfungsleistungen in den einzelnen Modulen nicht gefährdet ist. Im Gespräch mit den Absolvent:innen wurde weiterhin deutlich, dass der Workload für sie zu bewältigen war, sie auch parallel Nebentätigkeiten ausüben konnten, die Arbeitsbelastung aber auch von den Projekten und der Fachrichtung abhängt. Die Gutachtenden konnten sich anhand der Gespräche während der Begehung sowie der eingereichten Begründungen, die auch hier im Sachstand dargestellt sind,

davon überzeugen, dass der Arbeitsaufwand in den Modulen, die mehrere oder zusammengefasste Prüfungsleistungen umfassen, nicht erheblich erhöht ist. Auch hinsichtlich des Moduls, welches weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte aufweist, äußern sie keine Bedenken. Nach Ansicht der Gutachtenden ist der Studiengang damit grundsätzlich in Regelstudienzeit studierbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Neugestaltung der Webseite sollte die Hochschule auch in Bezug auf den Masterstudienangang verfolgen, indem für internationale Studierende und Studieninteressierte auf der Webseite sowohl ausführlichere Informationen zum Studiengang als auch die Studien- und Prüfungsordnungen in englischer Sprache bereitgestellt werden.

Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Professor:innen sind durch ihre eigene künstlerisch-gestalterische und/oder theoretisch-wissenschaftliche Arbeit mit aktuellen Entwicklungen der beruflichen Praxis eng verbunden. Auch Gastdozierende sind in der Regel Berufspraktiker:innen und geben Impulse aus der Praxis zur Weiterentwicklung der Lehr-/Lerninhalte. Neue Entwicklungen fließen aus allen Statusgruppen in die Diskussion des Senats und die Arbeit der Studienkommission ein. Die Aktualität der Lehrinhalte wird regelmäßig in der Studienkommission überprüft und angepasst.

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird abgesehen von dem Austausch mit den internationalen Gastdozierenden während der interdisziplinären Workshopwoche u. a. durch die (hybriden) Ringvorlesungen und Symposien gefördert, wodurch neue Impulse für Lehre und Forschung generiert werden. Seit 2023 richtet die Merz Akademie u. a. jährlich ein comicwissenschaftliches Onlinesymposium in Kooperation mit dem NEXTCOMIC Festival Linz aus, bei dem Comictheorie und -praxis in einen multiperspektivischen Dialog treten.

Die Merz Akademie ist zudem Mitglied in mehreren fachrelevanten internationalen Netzwerken, u. a. CUMULUS und ELIA Art Schools. Hier bringen sich die Hochschulleitung und weitere Angehörige der Akademie regelmäßig als Teilnehmende sowie Vortragende ein und prägen hierdurch aktiv den Diskurs von Gestaltungs- und Kunsthochschulen mit Bezug auf fachliche und wissenschaftliche Anforderungen mit.

Einmal pro Monat gibt es einen Jour Fixe der erweiterten Hochschulleitung und dem AStA. Der Termin dient der gegenseitigen Information und soll möglichst frühzeitig auftretende Herausforderungen ins Bewusstsein rufen, um eine rechtzeitige Gegensteuerung zu ermöglichen. Auch außerhalb dieses festen Termins sind die Hochschulleitung und der:die Dekan:in laut Selbstbericht jederzeit gesprächsbereit für die Belange der Studierenden. Laut Selbstbericht haben sich die Masterstudierenden in den vergangenen Jahren leider nicht für die Arbeit des AStA aufstellen lassen. Anliegen der Masterstudierenden werden dennoch über den AStA, die Studiengangsleitung oder andere Hochschulmitglieder an die Hochschulleitung herangetragen. So wurde bspw. ein gesammeltes Feedback zum Studiengang an die:den QM-Beauftragte:n übermittelt, sodass dieses Feedback anonym in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen konnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachtendengruppe im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch den Austausch der Lehrenden mit Gastdozierenden aus der Berufspraxis und im Rahmen von Fachtagungen sowie die eigene künstlerische und/oder wissenschaftliche Arbeit gestärkt. Auch die internationale Vernetzung der Hochschule trägt dazu bei, dass mit Externen ein kontinuierlicher fachlicher Austausch stattfindet. Die Gutachtendengruppe begrüßt die Maßnahmen, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums ermöglichen. Zudem beurteilen sie es als sehr positiv, dass die Studierenden im Rahmen von in (in)formellen Austauschformaten die Möglichkeit erhalten, ihr Studium mitzugehen. Die Absolvent:innen haben zudem im Rahmen der Begehung hervorgehoben, dass sie die Neukonzeption des Masterstudiengangs durch Feedback an die Lehrenden aktiv mitgestalten konnten. Auch dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs und zur Weiterentwicklung der Lehr-/Lernqualität nutzt die Hochschule überwiegend standardisierte quantitative Verfahren. Die regelmäßigen Evaluationen sind das Bewerber:innenfeedback, die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Absolvent:innenbefragung. Mit Ausnahme des Bewerber:innenfeedbacks werden die Evaluationen zentral durch die:den QM-Beauftragte:n durchgeführt und ausgewertet. Die Auswertung und Ergebnisweitergabe des Bewerber:innenfeedbacks an die Hochschulleitung erfolgt durch die Abteilung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Der Kontakt zu den Absolvent:innen wird derzeit verstärkt über Social Media und Plattformen, wie z. B. LinkedIn, gestützt. Darüber hinaus sind Veranstaltungen in Planung, die gezielt Masterstudierende an die Hochschule binden sollen, und diese medial breit zu promoten.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden am Ende eines jeden Semesters statt und werden über das Campusmanagementsystem der Hochschule (Campusnet) zentral koordiniert und durchgeführt. Der Fragebogen gliedert sich in folgende Themenbereiche: Rahmenbedingungen, Workload, Inhalte und Durchführung, Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Betreuung und Betragung. Die generierten Ergebnisse und ihre Auswertung werden bei einer Rücklaufquote von mindestens 20 % an die Lehrperson weitergeleitet. Alternative Evaluationsmethoden sind möglich und bedürfen der Zustimmung der erweiterten Hochschulleitung.

Regelmäßige Preview- und Review-Berichte aller Statusgruppen im Senat dienen zum einen der Information zu Vorhaben und Zielsetzungen im kommenden Semester, zum anderen dienen die Reviews dem Zielabgleich. Dabei wird beispielsweise über den Fortschritt länger angelegter Aktivitäten berichtet oder auch Verbesserungspotentiale in Studium und Lehre kommuniziert sowie angestoßen. Im Rahmen dieser Berichte werden auch statistische Daten zum Studienverlauf (Verteilung auf Fachsemester) und Studienerfolg vorgestellt. In die Berichte der Studienbereiche werden zudem die Ergebnisse der Evaluationen einbezogen. Die Berichte liefern Arbeitsaufträge an die Studienkommissionen oder weitere Arbeitsgruppen. Aufgabe der Studienkommissionen ist die Weiterentwicklung der Studiengänge. Als Ergebnis dieser Berichte werden auch weitere Befragungen durchgeführt. So wurde in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Befragung zur Lehr-/Lernqualität und der Studiensituation der Studierenden in Zeiten der Pandemie durchgeführt. Die Planung der Befragung sowie die Inhalte des Fragebogens wurden in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem AStA vorgenommen. Der AStA engagiert sich auch bei der Erhöhung der Rücklaufquote der zentral durchgeföhrten Evaluationen und unterstützt dabei die Arbeit der:des QM-Beauftragten. Im Rahmen der genannten Berichte werden die Ergebnisse der Evaluationen im Senat hochschulöffentlich vorgestellt, darüber hinaus werden die Studierenden in

der Semesterbegrüßung über die Verfahren informiert. Studierende sind Mitglieder im Senat und in der Studienkommission. Die:Der QM-Beauftragte, der AStA und die erweiterte Hochschulleitung sind aktuell in Vorbereitung einer allgemeinen Studierendenbefragung, die zu Beginn des Sommersemesters über den AStA durchgeführt werden soll. Zudem sind die genannten Personengruppen im Austausch über geeignete Formate zur Informations- und Kommunikationserreichung der Studierenden, was seit der Pandemie eine Herausforderung darstellt. Dabei steht auch die Rückmeldung quantitativer Evaluationsergebnisse im Fokus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch unterschiedliche Maßnahmen ist aus Sicht der Gutachtendengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs wird nach Ansicht der Gutachtenden insbesondere durch das Feedback der Studierenden gewährleistet. Auch wenn die kleinen Kohortengrößen zu derzeit niedrigen Rücklaufquoten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Evaluationen führen, sind die Gutachtenden davon überzeugt, dass die Hochschule darum bemüht ist, den Rücklauf zum einen zu erhöhen und zum anderen über informelle Kanäle das Feedback der Studierenden einzuholen. Begrüßenswert ist dabei die offene Kommunikation zwischen den Studierenden und Lehrenden, die von den Absolvent:innen im Rahmen der Begehung hervorgehoben wurde. Die Belange der Studierenden werden auch auf weiteren Ebenen berücksichtigt: Die Studierenden werden auch als Mitglieder im Senat und in der Studienkommission in die Prozesse eingebunden. Über die Ergebnisse von Evaluationen und darauffolgende Maßnahmen werden die Studierenden im Rahmen der Gremien informiert. Positiv beurteilen die Gutachtenden auch, dass geeignete Formate zur Informations- und Kommunikationserreichung der Studierenden, auch zur Rückmeldung quantitativer Evaluationsergebnisse, derzeit eruiert und entwickelt werden. Ein geschlossener Regelkreis ist nach Ansicht der Gutachtendengruppe gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat 2019 ein Gleichstellungskonzept erstellt, dessen Fokus zunächst auf der Gleichstellung von Frauen und im Besonderen in der Steigerung der von Frauen angebotenen Lehrstunden liegt. Das Gleichstellungskonzept wird 2024 evaluiert und neu aufgestellt. Es wird aber auch weiterhin ein Augenmerk auf die Gewinnung weiblicher Lehrbeauftragten gelegt, um die Zielmarke von 50 % zu erreichen. Derzeit liegt die Frauenquote der nicht-professoralen Lehre

im Durchschnitt bei 25 %. Laut Selbstbericht ist die Hochschule bei Neueinstellungen stets bemüht, Frauen aktiv zu akquirieren, insbesondere in führenden Positionen inklusive der Hochschulleitung. In Berufungsverfahren werden weiterhin Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt gelistet. Anhand des Datenblattes (Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*) ist erkennbar, dass vom Sommersemester 2017 bis zum Wintersemester 2021/2022 von insgesamt 42 Studienanfänger:innen 23 Studierende weiblich waren.

Das Amt der:des Gleichstellungsbeauftragten ist mit zwei Personen (weiblich und männlich) besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten nehmen Weiterbildungen wahr, informieren die Hochschulmitglieder über Veranstaltungen oder organisieren selbst Veranstaltungen unter externer Expertise. Hier ist der Workshop zu Antirassismus hervorzuheben, der eine Sensibilisierung der Teilnehmenden zum Ziel hatte. Unter Beteiligung der Arbeitsgruppe Equality, Diversity, Inclusion (AG EDI) haben die Gleichstellungsbeauftragten einen Flyer entworfen, der über Diskriminierungsformen aufklärt und auf Anlaufstellen hinweist. Darüber hinaus haben die Gleichstellungsbeauftragten einen Leitfaden zur Beratung und Beschwerdeverfahren in Fällen von Diskriminierung und insbesondere sexualisierter Übergriffe an der Merz Akademie erarbeitet. Der Leitfaden wurde im Senat ausführlich besprochen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Sowohl auf Anregung der Gutachter:innen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs als auch auf Nachdruck der Gleichstellungsbeauftragten wurden die Ansprechpersonen, Informationen und Dokumente zur Gleichstellung für die Außenkommunikation auf der Webseite sichtbarer integriert.

In der Klausurtagung im Sommersemester 2023 wurde das Leitbild der Merz Akademie unter Beteiligung aller Statusgruppen der Hochschule analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass die verankerte Gleichstellung bei genauerer Betrachtung inhaltlich nicht ausreichend abdeckt und das Leitbild insgesamt nicht mehr dem Zeitgeist entspricht. Das Leitbild der Merz Akademie bedarf daher einer umfassenden Erneuerung. Laut Selbstbericht wird dies allerdings ein längerer Prozess, da hier nicht nur alle Hochschulmitglieder beteiligt sein müssen, sondern auch die Mitwirkung von Träger und Betreiber wesentlich sind. Da die Notwendigkeit einer Erneuerung des Leitbilds doch sehr dringlich geäußert wurde, wurde zunächst unter der Koordination der Hochschulleitung aus allen Bereichen Textbausteine angefordert, um hier ein Manifest bis zur endgültigen finalen Ausgestaltung eines neuen Leitbildes veröffentlichen zu können. Dieser Prozess ist nahezu abgeschlossen.

Der Nachteilsausgleich in Bezug auf das Erbringen von Prüfungsleistungen ist in § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Studiengebühren des Masterstudiengangs betragen derzeit 549 € pro Monat. Neben Studienkrediten, wie BAföG und dem KfW-Studienkredit, können sich die Studierenden für das

Deutschlandstipendium bewerben. Internationale Masterstudierende können sich auf die Stipendien des DAAD bewerben. Internationale Studierende erhalten weiterhin durch das International Office Unterstützung in allen Lebenslagen. Beispielsweise werden die Studierenden bei der Wohnungssuche unterstützt. Dabei gibt es auch auf dem Campus 16 Zimmer, die vom Merz-Bildungswerk zur Verfügung gestellt werden. Hiervon ist die Hälfte für ausländische Studierende vorgesehen.

Studierende können aus unterschiedlichen Gründen, wie Mutterschutz, Pflege von Angehörigen und eigener Krankheit, beurlaubt werden (vgl. § 15 StuPO). Der Antrag auf Beurlaubung soll bis spätestens der zwölften Vorlesungswoche des jeweiligen Vorsemesters beim Studierendensekretariat gestellt werden. Beim späteren Eintritt eines der oben genannten wichtigen Gründe ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich, sofern in dem betreffenden Semester noch nicht an einer Prüfung, Teilprüfung oder studienbegleitender Prüfung (auch bereits abgeschlossene Veranstaltungen wie Werkstattkurse) teilgenommen wurde. In dem Fall ist der Antrag auf Beurlaubung unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Die Zahlungspflicht für in dem betreffenden Semester vor dem Eintritt, Beantragung und Nachweis des Beurlaubungsgrundes bereits gezahlter Studiengebühren bleibt unberührt, eine Erstattung erfolgt nicht. Die Beurlaubung erfolgt immer für mindestens ein komplettes Semester; die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Abweichend davon ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester insbesondere dann möglich, wenn diese zum Zweck des Mutterschutzes oder zur Inanspruchnahme der Elternzeit erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, Ansprechpersonen und Beratungsangebote, um die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sicherzustellen sowie Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Insbesondere die Vereinbarkeit von Studium und Familie haben die Absolvent:innen aus eigenen Erfahrungen bestätigen können. Die Gutachtendengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden des Masterstudiengangs beurteilen die Gutachter als positiv, da dieses nahezu ausgeglichen ist. Der Anteil an weiblichen Studierenden ist sogar etwas höher. Inwieweit sich dies bei der Neuaufnahme im Masterstudiengang fortsetzen wird, bleibt zunächst abzuwarten. Positiv wird auch beurteilt, dass die Hochschule die Empfehlung zur Transparenzschaffung aus der letzten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs bereits im Bereich Gleichstellung umgesetzt und das Gleichstellungskonzept sowie die konkreten Anlaufstellen und Ansprechpersonen auf der Webseite sichtbar veröffentlicht hat. Die Barrierefreiheit wird sowohl von der Hochschule als auch den Absolvent:innen als nicht gänzlich optimal bezeichnet, da das Hauptgebäude als städtisches Gebäude nur teilweise barrierefrei ist. Hierzu ist die Hochschule jedoch im Austausch mit der Stadt,

um die vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, was von den Gutachtenden positiv bewertet wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufskademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung fand am 16. April 2024 an der Merz Akademie in Stuttgart statt.

Im Prüfbericht wurden folgende möglichen Auflagen und Empfehlungen ausgesprochen, die durch die Einreichung der Stellungnahme sowie ergänzender Unterlagen am 23. Juli 2024 umgesetzt wurden und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts sind, aber an dieser Stelle dokumentiert werden:

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten:

Mögliche Auflage 1: Es ist unklar, weshalb Studierende mit ausländischem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bei ihrer Studienbewerbung eine Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung des ausländischen Hochschulabschlusses beilegen müssen, obwohl „[...] eine Vergleichsbeurteilung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Ziel der Anerkennung von der jeweiligen Hochschule in eigener Zuständigkeit vorgenommen [wird]“.²¹ Dies ist auch in § 37 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg geregelt. Die Hochschule muss sich am LHG orientieren und die Vorgaben daran anpassen.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass an der Merz Akademie die gelebte Praxis bei der Bewertung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Ziel der Anerkennung § 37 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg entspricht und dies vom Senat in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZlImmO) entsprechend geändert wurde. Hier war der Hochschule nach eigenen Angaben im Zuge des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, das durch die Internationalisierungsziele des Studiengangs überarbeitet wurde, ein Fehler unterlaufen, der nun behoben ist. Die aktualisierte Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wurde von der Hochschule mit der Stellungnahme eingereicht.

§ 7 Modularisierung

Nachrechnung 1: Im Modul „General Courses (I-GC)“ können Studierende, die ein Vorsemester absolvieren, Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Leistungspunkten belegen. Die Hochschule wird gebeten, hierzu eine Übersicht über die zur Auswahl stehenden Kurse einzureichen. Hierbei muss auch ersichtlich werden, welche kursspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Art, Umfang und Dauer gefordert werden, falls die Angaben in der Modulbeschreibung des Moduls „General Courses (I-GC)“ nicht ergänzt werden können (vgl. mögliche Auflage 2). Ansonsten kann eine Auflage folgen.

²¹ https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/bilder/3_Forschung/2021-07-14_Merkblatt_F%C3%BChrung_auslaendischer_Grade - Stand Juli 2021.pdf (abgerufen am: 28.03.2024).

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme eine Übersicht über die zur Auswahl stehenden Kurse im Modul „General Courses (I-GC)“. Zur Auswahl stehende Prüfungsarten, inklusive -umfänge oder jeweiliger -dauer hat sie übergreifend in der Modulbeschreibung ergänzt.

Nachreichung 2: In den Modulen „Project Development and Presentation I (PDP I)“, „Experimentation and Techniques I (ET I)“, „Project Development and Presentation II (PDP II)“, „Experimentation and Techniques II (ET II)“, „Master Project and Thesis (MAPT)“, „Introduction to Studies and Project Development (I-PDP)“ und „Introduction to Experimentation and Techniques (I-ET)“ werden mehrere bzw. eine Kombination von Prüfungsleistungen und/oder zusätzliche Studienleistungen vorgesehen, für welche keine inhaltlich-didaktischen Begründungen vorliegen. Die Hochschule wird gebeten, eine inhaltlich-didaktische Begründung je Modul, bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang, nachzureichen.²² Ansonsten kann eine Auflage folgen.

Die Hochschule hat die modulbezogenen Begründungen im Rahmen ihrer Stellungnahme eingereicht, welche im Sachstand des Kriteriums § 12 Abs. 5 Studierbarkeit dokumentiert wurden.

Empfehlung 1: Die Hochschule sollte die Dauer eines Moduls in den Modulbeschreibungen transparent benennen und angeben.

Die Hochschule hat die Angabe im Modulhandbuch ergänzt und das Modulhandbuch in überarbeiteter Fassung eingereicht.

Empfehlung 2: Da in der StuPO nur die Beschaffenheiten von mündlichen Prüfungen und Online-Prüfungen näher beschrieben werden, wird empfohlen, alle in den Studiengängen genutzten Prüfungsformen in der StuPO näher zu definieren.

Die Hochschule hat nun alle genutzten Prüfungsformen in der StuPO näher definiert und die StuPO in aktualisierter Fassung eingereicht.

Mögliche Auflage 2: In allen Modulbeschreibungen fehlen Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls, die ergänzt werden müssen. Es muss in allen Modulbeschreibungen beschrieben werden, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht.

Die Hochschule hat die Angabe in den Modulbeschreibungen ergänzt und das Modulhandbuch in überarbeiteter Fassung eingereicht.

Mögliche Auflage 3: Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (hier: „Assessment Methods“ und „Prerequisites for ECTS-Credits“) sind Prüfungsart, -umfang

²² Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Prüfungsdichte und der Arbeitsbelastung unter § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit durch die Gutachter:innen benötigt.

und -dauer zu definieren. Es werden nicht in allen Modulen Umfang und Dauer der Studien-/Prüfungsleistungen geregelt. In den entsprechenden Modulbeschreibungen müssen daher Anpassungen vorgenommen werden. (siehe konkrete Module unter Sachstand/Bewertung des Kriteriums § 7 *Modularisierung*)

Die Hochschule hat die Angabe in den Modulbeschreibungen ergänzt und das Modulhandbuch in überarbeiteter Fassung eingereicht.

Mögliche Auflage 4: Im Selbstbericht und in § 21 Abs. 1 StuPO wird beschrieben, dass der Umfang der Masterthesis bei künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt mindestens 25 Seiten und bei wissenschaftlichem Schwerpunkt mindestens 40 Seiten beträgt. Diese Unterscheidung wird in der Modulbeschreibung nicht deutlich. Aus diesem Grund muss die Hochschule diese Unterscheidung in der Modulbeschreibung des Moduls „Master Project and Thesis (MAPT)“ explizit machen und damit einhergehend den Umfang von 40 Seiten bei einem wissenschaftlichen Schwerpunkt ergänzen. Derzeit ist der Modulbeschreibung lediglich ein Umfang von 25 Seiten, der einer Masterthesis mit einem künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt entspricht, zu entnehmen.

Die Hochschule hat die Angabe in den Modulbeschreibungen ergänzt und das Modulhandbuch in überarbeiteter Fassung eingereicht.

§ 8 Leistungspunktesystem

Nachrechnung 3: Für das Modul „Experimentation and Techniques II“ werden weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Hochschule wird gebeten, hierfür im Laufe des Verfahrens eine inhaltlich-didaktische Begründung, bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang, vorzulegen.²³ Ansonsten kann eine Auflage folgen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine kurze Erläuterung eingereicht, die im Sachstand des Kriteriums § 12 Abs. 5 Studierbarkeit dokumentiert wurde.

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung:

Empfehlung 3: Hingewiesen sei auf § 13 Abs. 2 StuPO, der besagt, dass „[ü]ber die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach Abschnitt 1 [...] der Prüfungsausschuss [entscheidet] [...]. Dieser Passus sollte an das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“, in Anlehnung an § 13 Abs. 2 StuPO, angepasst werden.

²³ Die im Selbstbericht aufgeführte Begründung ist leider nicht inhaltlich-didaktisch. Die inhaltlich-didaktische Begründung wird für die Beurteilung der Studierbarkeit und ggf. der Mobilität unter § 12 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 durch die Gutachter:innen benötigt.

Empfehlung 4: Insgesamt wird empfohlen, die Termini in § 13 StuPO richtig zuzuordnen. Dabei werden Studienzeiten und Prüfungsleistungen *anerkannt*, außerhochschulische Leistungen werden *angerechnet*. Die Hochschule sollte dies bei der Überarbeitung von § 13 StuPO beachten.

Empfehlung 5: Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Anträge Auszüge aus der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Gestaltung, Kunst und Medien (B. A.) beinhalten. Die Anträge sollten auch durch den entsprechenden Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung des hier vorliegenden Masterstudiengangs aktualisiert werden.

Mögliche Auflage 5: Hingewiesen sei auf die Formulierungen der Lissabon-Konvention sowie § 35 Abs. 3 Nr. 2 LHG, in welchen das Konzept der „*Gleichwertigkeit*“ bei der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen zum Tragen kommt.²⁴ § 13 Abs. 6 StuPO muss daher an § 35 Abs. 3 Nr. 2 LHG angepasst werden.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme die überarbeitete StuPO sowie den angepassten „Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen“ eingereicht und damit die Empfehlungen 3-5 sowie die mögliche Auflage 5 erfüllt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) i. d. F. vom 18. April 2018
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Research in Design, Art and Media vom 17. April 2012, zuletzt geändert am 19. Juli 2024.
- Richtlinien der Qualitätssicherung: Evaluationsverfahren in Studium und Lehre i. d. F. vom 15. Juli 2016
- Gleichstellungskonzept der Merz Akademie i. d. F. vom 01. Juli 2022

²⁴ „2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, **nach Inhalt und Niveau gleichwertig** sind [...]“

- Satzung der Merz Akademie Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, Stuttgart, Staatlich anerkannt, über das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation in den Masterstudien-gang Research in Design, Art and Media i. d. F. vom 23. Januar 2024, zuletzt geändert am 12. Juli 2024.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Björn Bartholdy, Professor für Media Design an der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Hanne Loreck, Professorin für Kunst- und Kulturwissenschaften/Gender Studies an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

- b) Vertreterin der Berufspraxis

Elisabeth Budde, Geschäftsführerin Transparent Design Management GmbH

- c) Studierende

Laura Flethe, Studium „Non-Linear Narrative“ (M. A.), KABK Den Haag

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Research in Design, Art and Media (M.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 - SS 2024 ¹⁾	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021 - WS 2021/22	9	4	2	1	22%	2	1	22%	1	0	11,11%
SS 2020 - WS 2020/21	7	5	2	2	29%	2	1	29%	2	1	28,57%
SS 2019 - WS 2019/20	8	4	5	3	63%	1	0	13%	0	0	0,00%
SS 2018 - WS 2018/19	8	3	4	1	50%	1	0	13%	2	1	25,00%
SS 2017 - WS 2017/18	10	7	3	1	30%	2	2	20%	3	3	30,00%
Insgesamt	42	23	16	8	38%	8	4	19%	8	5	19,05%

¹⁾Vom Sommersemester 2022 bis Sommersemester 2024 wurden in den Masterstudiengang keine Studienanfänger*innen aufgenommen.

Entsprechend liegen für diesen Zeitraum keine Zahlen vor.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024 ¹⁾					
WS 2023/2024		1	1		
SS 2023		1	1		1
WS 2022/2023	1	1			
SS 2022		1			1
WS 2021/2022		2			
SS 2021	1				1
WS 2020/2021	2	3	1		
SS 2020		1			
WS 2019/2020	2	4	1		
SS 2019	2				1
WS 2018/2019	1	3			
SS 2018					
WS 2017/2018	2	7	1		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester (1)	Studiendauer in RSZ oder schneller (2)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (3)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (4)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
SS 2023 - WS 2023/24		2	1	3	6
SS 2022 - WS 2022/23		3		1	4
SS 2021 - WS 2021/22		2	1		3
SS 2020 - WS 2020/21		5	1	1	7
SS 2019 - WS 2019/20		4	2	4	10
SS 2018 - WS 2018/19		2	2		4
SS 2017 - WS 2017/18	10	2			12

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	13.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2024
Erstakkreditiert am:	Von 14.02.2012 bis 31.08.2017
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA
Re-akkreditiert (1):	Von 18.07.2017 bis 31.08.2024
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung (Rektorat, Verwaltungsdirektion), Referent:in der Hochschulleitung, Absolvent:innen des Masterstudiengangs, Studierende des AStA (Bachelorstudiengang)
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Audimax, Aula, Bibliothek, Fotostudios, Räume mit Druckausstattung (u. a. Druckerei für Siebdruck), Aufenthaltsräume für die Studierenden

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Maste niveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)